



## Analyse des Budgetdienstes

# Budgetvollzug Jänner bis August 2020 und COVID-19-Berichterstattung

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Monatserfolg August 2020 (33/BA)
- COVID-19-Berichterstattung gemäß § 3 (4) COVID-19-Fondsgesetz, §3b (4) ABBAG-Gesetz und §1 (5) Härtefallfondsgesetz (33/BA)
- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Juli 2020 und August 2020 (32/BA)
- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020 (34/BA)
- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für Juli 2020 und August 2020 (35/BA)



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	7
2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	12
2.1 Aktuelle Konjunkturprognosen.....	12
2.2 Arbeitsmarktlage .....	15
3 Budgetvollzug Jänner bis August 2020.....	17
3.1 Finanzierungshaushalt im Überblick.....	17
3.1.1 Entwicklung der Einzahlungen auf Untergliederungsebene.....	21
3.1.2 Entwicklung der Auszahlungen auf Untergliederungsebene.....	24
3.2 Ergebnishaushalt im Überblick .....	28
3.3 UG 16-Öffentliche Abgaben .....	30
4 Vorausschau auf das Gesamtjahr 2020.....	39
4.1 Vorausschau auf die Administrativdaten des Bundes .....	39
4.2 Vorausschau auf gesamtstaatlicher Ebene .....	43
5 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise.....	45
5.1 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds .....	45
5.1.1 Härtefallfonds.....	50
5.1.2 Fixkostenzuschuss.....	51
5.1.3 NPO-Unterstützungsfonds .....	53
5.1.4 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler .....	55
5.2 Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung .....	56
5.3 Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität .....	60
5.4 Steuerliche Erleichterungen .....	61
6 Umfang und Transparenz der COVID-19-Berichterstattung.....	64



## Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
EK	Europäische Kommission
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds



IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
IWF	Internationaler Währungsfonds
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NPO	Non-Profit-Organisationen
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
rd.	rund
UG	Untergliederung(en)
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	13
Tabelle 2:	Entwicklungen im Finanzierungshaushalt Jänner bis August 2020 .....	17
Tabelle 3:	Einzahlungen, wesentliche Abweichungen .....	21
Tabelle 4:	Auszahlungen, wesentliche Abweichungen.....	24
Tabelle 5:	Entwicklungen im Ergebnishaushalt Jänner bis August 2020.....	28
Tabelle 6:	Öffentliche Abgaben, wesentliche Abweichungen .....	32
Tabelle 7:	Öffentliche Abgaben, Unterschiede zwischen Erträgen und Einzahlungen .....	38
Tabelle 8:	Abweichungen im bisherigen Budgetvollzug .....	40
Tabelle 9:	Auszahlungsseitige Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.....	47
Tabelle 10:	Anträge und Förderhöhe Härtefallfonds (Stand 15. Sept. 2020) .....	51
Tabelle 11:	Anträge und Förderhöhe Fixkostenzuschuss (Stand 15. Sept. 2020) .....	52
Tabelle 12:	Gebahrung des NPO-Unterstützungsfonds .....	54
Tabelle 13:	Anträge nach Sektoren.....	54
Tabelle 14:	Übersicht über die Gebahrung des Überbrückungsfinanzierungsfonds .....	56
Tabelle 15:	Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen.....	57
Tabelle 16:	Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 15. Sept. 2020) .....	60
Tabelle 17:	COVID-19-Berichterstattung in den Monatserfolgen des BMF .....	64
Tabelle 18:	COVID-19-Berichterstattung des BMKÖS .....	65



## Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Wöchentlicher BIP-Indikator der OeNB für Österreich.....	12
Grafik 2:	Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen – Veränderungen zum Vorjahr .....	15
Grafik 3:	Arbeitsmarktlage im September 2020 .....	16
Grafik 4:	Unterjährige Haushaltsentwicklung 2020 im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019 .....	19
Grafik 5:	Unterjährige Einzahlungsentwicklung abgabenähnlicher Erträge im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019.....	22
Grafik 6:	Unterjährige Auszahlungsentwicklung in der UG 20-Arbeit im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019.....	25
Grafik 7:	Unterjährige Einzahlungsentwicklung in der UG 16-Öffentliche Abgaben im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019.....	30
Grafik 8:	Unterjährige Einzahlungsentwicklung ausgewählter Abgaben im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019.....	37
Grafik 9:	Kurzarbeit: Personen und Auszahlungen .....	58
Grafik 10:	Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise im Zeitverlauf .....	61
Grafik 11:	Herabsetzungen und Zahlungserleichterungen seit Ausbruch der COVID-19-Krise.....	62



## 1 Zusammenfassung

### Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der **Einbruch der Wirtschaftsaktivität** aufgrund der COVID-19-Pandemie erreichte seinen Höhepunkt Anfang April. Mit den schrittweisen Lockerungen kam es zu einer spürbaren Erholung, die sich jedoch zuletzt verlangsamt hat. Für das Gesamtjahr 2020 prognostizieren WIFO und IHS einen realen BIP-Rückgang um 6,8 % bzw. 6,7 %. Für das Folgejahr gehen beide Institute von einer deutlichen Erholung mit einem realen BIP-Wachstum iHv 4,4 % (WIFO) bzw. 4,7 % (IHS) aus. Größere Prognoserisiken bestehen dabei weiterhin in Zusammenhang mit der künftigen Infektionsentwicklung und der Möglichkeit neuerlicher Beschränkungen. Infolge der COVID-19-Krise stieg auch die Anzahl der **Arbeitslosen** in allen Bevölkerungsgruppen stark an. Seit Mai geht die Arbeitslosigkeit wieder zurück, mit Ende September waren aber immer noch um 74.389 Personen mehr arbeitslos oder in Schulung als im Vorjahr (+22 %). Im Jahresdurchschnitt erwartet das WIFO einen Anstieg der Arbeitslosenquote von 7,4 % im Jahr 2019 auf 9,8 % im Jahr 2020.

### Budgetvollzug Jänner bis August 2020

Die budgetären Folgen der COVID-19-Krise prägen den Budgetvollzug 2020. Das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung ist der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, aus dem den jeweiligen Ressorts die Budgetmittel für COVID-19-Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die haushaltsrechtliche Umsetzung führt zu bundesinternen Transfers mit Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und Einzahlungen in gleicher Höhe in den Untergliederungen, aus denen die Auszahlungen für die Unterstützungsmaßnahmen geleistet werden. Im **Finanzierungshaushalt** waren die um diese bundesinternen Transfers bereinigten Einzahlungen von **Jänner bis August 2020** mit 45,5 Mrd. EUR um insgesamt 7,31 Mrd. EUR niedriger als im Vergleichszeitraum 2019 (-13,8 %). Die bereinigten Auszahlungen stiegen mit 58,2 Mrd. EUR gegenüber dem Vergleichszeitraum um 7,71 Mrd. EUR (+15,3 %) an. Daher war der **Nettofinanzierungssaldo** mit rd. -12,7 Mrd. EUR um insgesamt 15,0 Mrd. EUR ungünstiger als im Vorjahr.

Der Rückgang bei den **Einzahlungen** ist überwiegend auf geringere Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben zurückzuführen, welche bis Ende August um 6,35 Mrd. EUR niedriger waren als im Vorjahr (-17,7 %). Hierfür sind sowohl konjunkturbedingte Mindereinnahmen als auch gewährte Zahlungserleichterungen (z. B. Stundungen) verantwortlich. Außerdem war der in der UG 16 als negative Einzahlung verbuchte EU-Beitrag per Ende August um 490,8 Mio. EUR höher als im Vorjahr.



Die gegenüber dem Vorjahr höheren **Auszahlungen** im Zeitraum Jänner bis August 2020 betrafen insbesondere die UG 20-Arbeit (+5,51 Mrd. EUR) für Kurzarbeit und Arbeitslosengeld, die UG 40-Wirtschaft (+0,83 Mrd. EUR) für den Härtefallfonds an die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und für die Beschaffung von Schutzausrüstung an das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) sowie die UG 22-Pensionsversicherung (+0,77 Mrd. EUR). Zu Minderauszahlungen kam es hingegen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-0,95 Mrd. EUR) wegen niedrigerer Zinszahlungen und höherer Emissionsagien.

Im **Ergebnishaushalt** war das **Nettoergebnis** von Jänner bis August 2020 mit -9,93 Mrd. EUR um 2,77 Mrd. EUR besser als der Nettofinanzierungssaldo des Finanzierungshaushalts. Die gegenüber den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt um 2,56 Mrd. EUR höheren **Erträge** im Ergebnishaushalt entstanden primär in der UG 16-Öffentliche Abgaben (+2,79 Mrd. EUR), insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Erfassung der gewährten Steuerstundungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Diese reduzieren die Einzahlungen im Finanzierungshaushalt, im Ergebnishaushalt bleiben die aus den Steuervorschreibungen resultierenden Erträge aber unverändert. Um 0,21 Mrd. EUR niedrigere **Aufwendungen** als Auszahlungen resultierten aus gegenläufigen Effekten, darunter Periodenabgrenzungen in der UG 22-Pensionsversicherung (+0,71 Mrd. EUR) und in der UG 41-Mobilität (-0,73 Mrd. EUR).

### **Vorausschau auf das Gesamtjahr 2020**

Eine Vorschau für das gesamte Haushaltsjahr ist für 2020 besonders schwierig, weil sich unterjährige Einzahlungs- und Auszahlungsverlauf durch die COVID-19 Auswirkungen völlig von den Vorjahren unterscheidet und die Bundesregierung insbesondere im Finanzierungshaushalt einen sehr großen diskretionären Handlungsspielraum hat. Ein Vergleich mit einem durchschnittlichen Budgetvollzug der Vorjahre zeigt, dass der **Nettofinanzierungsbedarf** per Ende August um rd. 12,8 Mrd. EUR höher ist als vor der COVID-19-Krise erwartet wurde. Auszahlungsseitig tragen dazu vor allem die Kurzarbeitsbeihilfen (4,5 Mrd. EUR), bereits geleistete Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (1,6 Mrd. EUR) und weitere Auszahlungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik (0,8 Mrd. EUR) bei. Die schlechtere Konjunktur und Stundungen führten zu niedrigeren Einzahlungen aus Abgaben (-6,4 Mrd. EUR) und abgabenähnlichen Erträgen (-0,7 Mrd. EUR). Im weiteren Jahresverlauf wird es zu weiteren Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds kommen. Weitere Mehrauszahlungen aufgrund der COVID-19-Krise werden bis zum Jahresende vor allem die UG 20-Arbeit betreffen, unter anderem für Kurzarbeitsbeihilfen und die höheren Auszahlungen für Arbeitslosengeld und



Notstandshilfe. Bei den Einzahlungen wird die bisherige Dynamik im weiteren Jahresverlauf durch die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung (v. a. Senkung der Einkommensteuer, temporäre Senkung der Umsatzsteuer) noch deutlich verstärkt werden. Aus heutiger Sicht könnte der Nettofinanzierungsbedarf für das Jahr 2020 den budgetierten Wert (rd. 21 Mrd. EUR) zumindest erreichen bzw. auch schlechter ausfallen, insbesondere wenn den Abwicklungsstellen Mittel für künftige Auszahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Für den **gesamtstaatlichen Budgetsaldo** (Maastricht-Saldo) erwartet das WIFO in seiner am 9. Oktober veröffentlichten Konjunkturprognose für das Jahr 2020 ein Defizit iHv 9,4 % des BIP (rd. 35 Mrd. EUR). Das IHS ist deutlich pessimistischer und erwartet für 2020 ein Budgetdefizit von 11,7 % des BIP (rd. 44 Mrd. EUR). Der überwiegende Teil des Defizits im Jahr 2020 ist auf den Bundeshaushalt zurückzuführen, aber auch die Länder und Gemeinden sowie die ausgegliederten Einheiten werden heuer voraussichtlich beträchtliche Defizite aufweisen. Noch weitgehend unklar ist, wie sich die Krise auf die Gebarung der Sozialversicherungsträger auswirken wird, insbesondere weil über eine allfällige Ausgleichszahlung des Bundes an die Krankversicherungsträger derzeit keine Informationen vorliegen. In der für den Maastricht-Saldo maßgeblichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden die auszahlungsseitigen Hilfsmaßnahmen größtenteils dem Jahr 2020 zugerechnet, in der Finanzierungsrechnung werden diesbezügliche Auszahlungen vor allem beim Fixkostenzuschuss zu einem beträchtlichen Teil erst 2021 erfolgen.

### **COVID-19-Maßnahmen zur Krisenbewältigung**

Der dem Budgetdienst bekannte budgetäre Rahmen bzw. die Planwerte für jene Maßnahmen, die aus dem **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** bedeckt werden sollen, betragen derzeit insgesamt 18,2 Mrd. EUR. Per 15. September 2020 wurden den Ressorts rd. 10,35 Mrd. EUR aus dem Fonds zur Verfügung gestellt, davon betrafen 6,01 Mrd. EUR eine Budgetumschichtung innerhalb der UG 45-Bundesvermögen, um Mittel für die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) bereitstellen zu können. Aus dem Krisenbewältigungsfonds wurden damit gegenüber dem 15. August um 824,6 Mio. EUR höhere Mittel bereitgestellt, größtenteils an die UG 25-Familie und Jugend für den Kinderbonus (678,0 Mio. EUR) und an die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für das COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus (100,2 Mio. EUR). Aus den bereitgestellten Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden von den Ressorts bis 15. September 2,36 Mrd. EUR auch ausbezahlt, gegenüber dem 15. August entspricht dies einem Anstieg um 898,6 Mio. EUR. Der Großteil der zusätzlichen Auszahlungen seit Mitte August entfällt auf den bereits überwiesenen Kinderbonus (665,3 Mio. EUR) und auf den Eigenkapitalzuschuss für die Austrian Airlines (150 Mio. EUR).



Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten auch die Abwicklungsstellen (z.B. WKO, aws, COFAG) die Mittel für die Abwicklung und Auszahlung der unterschiedlichen Förderungen. Aus dem **Härtefallfonds** wurden per 15. September von der WKO 487.666 Anträge mit einem Volumen von 531,6 Mio. EUR ausbezahlt. Die AMA, die den Härtefallfonds für landwirtschaftliche Betriebe und PrivatzimmervermieterInnen abwickelt, erledigte 7.244 Anträge mit einem Fördervolumen von 8,8 Mio. EUR. Per 15. September wurden weiters 19.441 Anträge auf **Fixkostenzuschüsse** mit einem Zusagevolumen von 167,1 Mio. EUR genehmigt (8.595 EUR pro Antrag), davon ausbezahlt waren zu diesem Zeitpunkt 118,2 Mio. EUR. Aus dem **NPO-Unterstützungsfonds** wurden bis Ende September 2020 186,5 Mio. EUR zugesagt, 97,7 Mio. EUR bereits ausgezahlt und insgesamt 8.647 Anträge genehmigt. Bis Ende August 2020 wurden aus dem **Unterstützungsfonds für selbständige Künstlerinnen und Künstler** für insgesamt 4.390 Anträge rd. 21,6 Mio. EUR an die AntragstellerInnen ausbezahlt.

Einige weitere auszahlsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung erfordern keine Bedeckung durch Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Dies betrifft insbesondere die **Kurzarbeitsbeihilfen**, deren Bewilligungssumme per 15. September 2020 bei 8,57 Mrd. EUR lag, wobei die tatsächliche Förderungshöhe nach Abrechnung der Kurzarbeitszeiträume niedriger ausfallen dürfte. Bis 15. September wurden Kurzarbeitsbeihilfen iHv 4,67 Mrd. EUR ausbezahlt. Auch für die Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung, für die Erhöhung der Notstandshilfe und für Zahlungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) für den Familienhärteausgleich ist keine Bedeckung durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erforderlich.

Neben den auszahlsseitigen Maßnahmen erfolgen zur Krisenbewältigung auch mehrere **einzahlsseitige Maßnahmen**, die steuerliche Entlastungen und die Belassung von Liquidität in den Unternehmen vorsehen. Budgetär relevant sind dabei insbesondere die Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen sowie die zur Konjunkturbelebungs beschlossenen Maßnahmen. Eine Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen erfolgte im Zeitraum 15. März bis 15. September 2020 für 247.568 Anträge mit einem Volumen von 3,70 Mrd. EUR. Das Volumen der zum 15. September gewährten Zahlungserleichterungen (Stundungen, Raten) beträgt 2,74 Mrd. EUR. Bei den steuerlichen Maßnahmen zur Konjunkturbelebungs sind im diesjährigen Budgetvollzug insbesondere die temporäre Umsatzsteuersenkung für Gastronomie, Hotellerie sowie Kunst und Kultur, die Senkung der Einkommensteuer durch den niedrigeren Eingangssteuersatz und der Verlustrücktrag budgetär relevant.



Um Unternehmen bei der **Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe** zu unterstützen, übernimmt der Bund während der COVID-19-Krise zusätzliche Garantien und Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite. Per 15. September 2020 wurden COVID-19-Haftungen von insgesamt 6,66 Mrd. EUR zugesagt, wobei die größten Teile auf Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz (56 %) und auf Exporthaftungen der OeKB (31 %) entfielen. Seit dem 15. August war insbesondere bei den von der OeKB vergebenen Haftungen für Großunternehmen ein merklicher Anstieg (+281 Mio. EUR) zu verzeichnen. Insgesamt stieg das Haftungsvolumen in diesem Zeitraum um 341 Mio. EUR an.

### **Umfang und die Transparenz der COVID-19-Berichterstattung**

Die monatliche COVID-19-Berichterstattung umfasst neben dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auch die gesetzlich nur quartalsweise vorgesehenen Berichte über den Härtefallfonds und die ABBAG-Maßnahmen (Haftungen und Fixkostenzuschüsse). Dadurch konnten einige Transparenzlücken geschlossen werden, das Format der Berichterstattung wurde aber mit wenigen Erweiterungen zum Erstbericht weitgehend unverändert beibehalten und ist noch deutlich ausbaubar.

Da mehrere Programme nicht direkt vom Bund abgewickelt werden, der Ausnutzungsgrad des Krisenbewältigungsfonds insgesamt noch gering ist und ein großer budgetärer Spielraum bei der Mittelverwendung besteht, sollte eine transparente Darstellung über den gesamten Mittelfluss an Abwicklungsstellen und EndempfängerInnen vorgesehen werden. Dem Budgetausschuss sollten in einer systematischen Darstellung Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche Hilfgelder bereits konkret an die EndempfängerInnen der Leistungen überwiesen wurden, welche konkreten Zusagen genehmigt wurden und wie hoch der Stand der Vorauszahlungen bei den abwickelnden Stellen ist. Zur Beurteilung der Treffsicherheit der Maßnahmen würde eine Aufschlüsselung nach Empfänger kategorien (Unternehmensgröße, Branche, regionale Verteilung) und Förderungsmerkmalen (durchschnittliche Leistungshöhe) ähnlich wie bei der Darstellung der Kurzarbeit oder im Bericht zum NPO-Unterstützungsfonds die Transparenz auch bei anderen Förderungsmaßnahmen erhöhen.

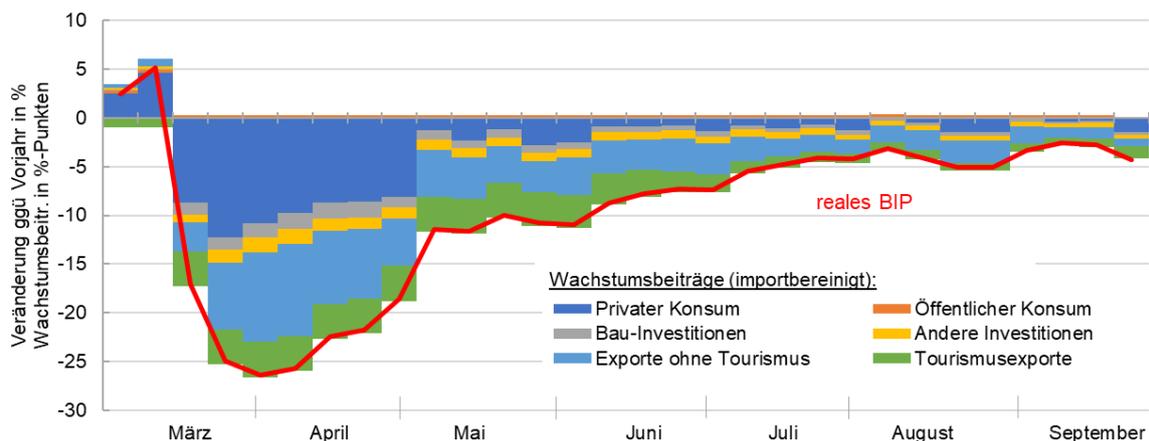


## 2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Aktuelle Konjunkturprognosen

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen kam es ab Mitte März 2020 zu einem massiven Einbruch der Wirtschaftsaktivität, der seinen Höhepunkt Anfang April erreichte. Ab diesem Zeitpunkt kam es, auch durch die schrittweise Lockerung der Beschränkungen, zu einer gewissen Erholung, die Wirtschaftsaktivität blieb jedoch weiterhin deutlich hinter den Vorjahreswerten zurück. Der nachfolgend abgebildete **wöchentliche BIP-Indikator der OeNB** ermöglicht durch die Verwendung von Echtzeitindikatoren (z. B. zu Bargeldeinlieferungen und Zahlungskartenumsätzen, LKW-Fahrleistung und Stromverbrauch) sehr zeitnahe Schätzungen des Konjunkturverlaufs im laufenden Jahr:<sup>1</sup>

**Grafik 1: Wöchentlicher BIP-Indikator der OeNB für Österreich**



Quelle: OeNB

Gemäß dem BIP-Indikator der OeNB hat sich die Konjunkturdynamik zwar in der ersten Septemberhälfte verbessert, danach jedoch wieder merklich abgeschwächt, sodass das reale BIP in Woche von 21. bis 27. September 2020 um 4,3 % unter dem Vorjahreswert lag. Zu einer abgeschwächten Dynamik kam es dabei insbesondere im Bereich des privaten Konsums sowie der Tourismusexporte. Dies dürfte insbesondere auf die wieder verschärften COVID-19-Schutzmaßnahmen und deren tendenziell dämpfende Wirkung auf das Konsumverhalten sowie auf die Zunahme der internationalen Reisewarnungen zurückzuführen sein.

<sup>1</sup> Details zum wöchentlichen BIP-Indikator sind der [Website der OeNB](#) zu entnehmen.



Die aktuellsten **Konjunkturprognosen für das Gesamtjahr 2020** wurden von **WIFO und IHS** am 9. Oktober 2020 veröffentlicht. Die WIFO-Prognose wird auch das Ausgangsszenario für das Budget 2021 darstellen, das mit der Budgetrede am 14. Oktober präsentiert werden soll. In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ergebnisse der WIFO-Prognose für die Jahre 2020 und 2021 zusammengefasst:

**Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Veränderungen ggü VJ in %	Prognose				
	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Bruttoinlandsprodukt</b>					
Real	2,4	2,6	1,4	-6,8	4,4
Nominell	3,3	4,3	3,2	-5,0	6,1
Nominell, absolut in Mrd. EUR	369,3	385,4	397,6	377,5	400,7
<b>Konsumausgaben</b>					
Private Haushalte, real	1,9	1,1	0,8	-6,8	5,5
Private Haushalte, nominell	3,8	3,2	2,7	-5,5	7,0
Staatlich, real	0,9	1,2	1,5	1,1	1,0
<b>Bruttoanlageinvestitionen, real</b>	4,1	3,9	4,0	-5,6	3,7
<b>Außenhandel</b>					
Exporte, real	4,9	5,5	2,9	-12,4	6,1
Importe, real	5,3	5,0	2,4	-10,6	5,6
<b>Arbeitsmarkt</b>					
Unselbständig aktiv Beschäftigte	2,0	2,5	1,6	-1,9	1,3
Arbeitslosenquote					
Nationale Definition in % der unselbstständigen Erwerbspersonen	8,5	7,7	7,4	9,8	8,8
Eurostat	5,5	4,9	4,5	5,4	5,0
<b>Lohn- und Gehaltssumme, brutto</b>	3,6	5,0	4,4	-0,9	3,2
<b>Inflationsrate (VPI) in %</b>	2,1	2,0	1,5	1,3	1,5
<b>Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %</b>					
Kurzfristig	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,4
Langfristig	0,6	0,7	0,1	-0,2	-0,2

Quellen: Statistik Austria, WIFO-Prognose vom 9. Oktober 2020

Das WIFO erwartet gemäß der aktuellen Konjunkturprognose für 2020 einen Rückgang des realen BIP um 6,8 % und lässt diesen Wert damit gegenüber der außertourlichen August-Prognose unverändert. Im Juni ging das WIFO noch von einem BIP-Rückgang um 7,0 % aus. Das IHS ist in seiner aktuellen Prognose nur leicht optimistischer und erwartet einen realen BIP-Einbruch um 6,7 %. Während dem privaten Konsum in anderen Rezessionen (z.B. 2009) eher eine stabilisierende Wirkung zukommt, wird er im Jahr 2020 gemäß WIFO-Prognose deutlich um 6,8 % (real) einbrechen und damit mit rd. 3,5 %-Punkten zum realen BIP-Rückgang beitragen. Dies ist insbesondere auf die durch die Schutzmaßnahmen zeitweise stark eingeschränkten Konsummöglichkeiten und auf ein höheres Vorsichtssparen



aufgrund der gesteigerten Unsicherheit zurückzuführen. Die gegenüber der Juni-Prognose deutliche Abwärtsrevision der realen Konsumententwicklung (-1,3 %-Punkte) steht auch in Zusammenhang mit den von der Statistik Austria veröffentlichten Zahlen für das zweite Quartal 2020, die mit einem Rückgang um 16,1 % gegenüber dem Vorjahresquartal noch schlechter ausgefallen sind als erwartet. Auch für die Bruttoanlageinvestitionen prognostiziert das WIFO einen deutlichen Einbruch um 5,6 %, dieser dürfte jedoch etwas schwächer ausfallen als im Frühjahr angenommen. Stabilisierend wirkt sich hier vor allem die Bautätigkeit aus, die laut WIFO im Gesamtjahr nur um 2,8 % unter dem Vorjahresniveau liegen wird.

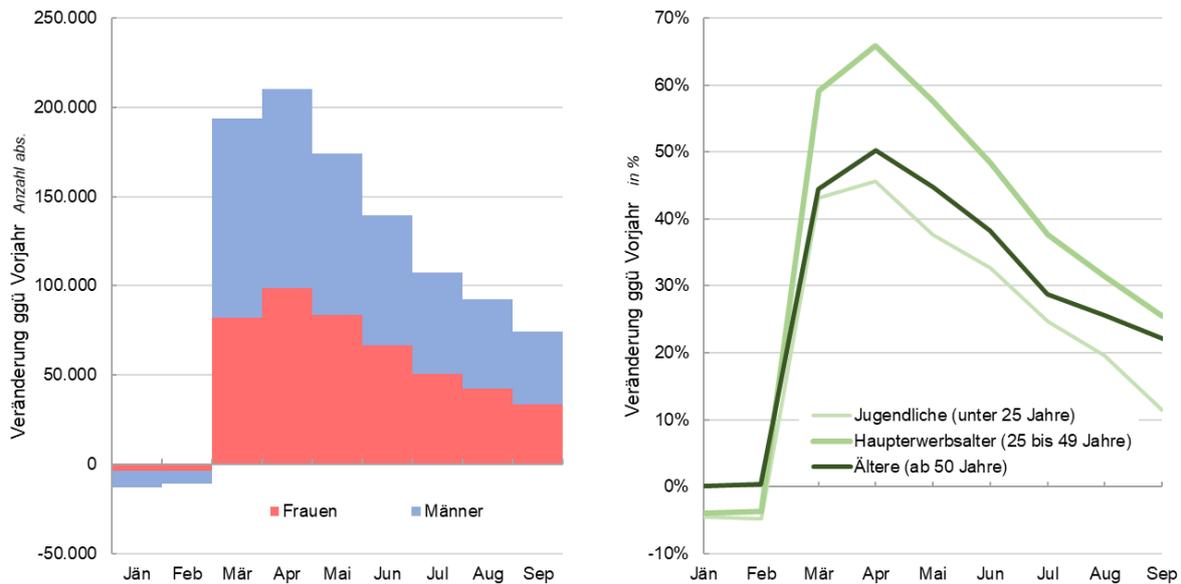
Für das Folgejahr gehen beide Institute von einer deutlichen Erholung aus, die wiederum insbesondere vom privaten Konsum gestützt wird. Demnach steigt das reale BIP im Jahr 2021 um 4,4 % (WIFO) bzw. 4,7 % (IHS) an. Dabei wird, trotz einer durch das nach wie vor erhöhte Vorsichtssparen weiterhin höheren Sparquote, insbesondere ein kräftiger Anstieg des Privatkonsums erwartet. Dieser trägt gemäß WIFO-Prognose mit 2,8 %-Punkten zum realen BIP-Wachstum 2021 bei. Insgesamt würde die reale Wirtschaftsleistung im Jahr 2021 97,3 % der Wirtschaftsleistung im Jahr 2019 erreichen. Ein größeres Prognoserisiko besteht derzeit insbesondere in Zusammenhang mit der weiteren Infektionsentwicklung und einem neuerlichen Lockdown. Aufgrund eines erneuten Einbruchs im 4. Quartal 2020 könnte der BIP-Rückgang 2020 in einem Risikoszenario gemäß WIFO 9,3 % ausmachen. Die wirtschaftliche Erholung würde in diesem Szenario erst ab dem 2. Quartal 2021 an Fahrt gewinnen, sodass die Wirtschaftsleistung im Durchschnitt des Jahres 2021 kaum über jener des Jahres 2020 liegen würde.



## 2.2 Arbeitsmarktlage

Die folgende Grafik zeigt die Veränderung der arbeitslos gemeldeten oder in Schulung befindlichen Personen im Vorjahresvergleich:

**Grafik 2: Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen – Veränderungen zum Vorjahr**



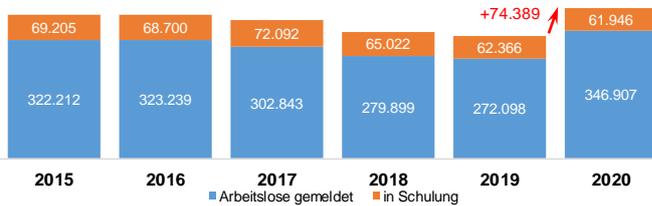
Quelle: AMS – Arbeitsmarktdaten

In der zweiten März-Hälfte stieg die Anzahl der Arbeitslosen wegen der Beschränkungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in allen Bevölkerungsgruppen stark an. Ende April waren mit 571.477 Personen um rd. 210.000 Personen mehr arbeitslos oder in Schulung als im Vergleichsmonat des Jahres 2019. Seither geht die krisenbedingte Arbeitslosigkeit zurück, Ende September waren mit 408.853 Personen aber immer noch um 74.389 Personen mehr arbeitslos oder in Schulung als im Vorjahr (+22 %). Der Anstieg bei Männern (+24 %) war Ende September etwas höher als bei Frauen (+21 %). Bei Personen im Haupterwerbsalter von 25 bis 49 Jahren (+26 %) und bei Älteren (+22 %) zeigte sich ein höherer Anstieg als bei den Jüngeren (+11 %). Die folgende Grafik enthält die aktuellen Arbeitsmarktdaten für September 2020 und den Vergleich zum Vorjahresmonat:



**Grafik 3: Arbeitsmarktlage im September 2020**

Arbeitslose und Schulungsteiln. im Sept., abs. und VÄ ggü Sept. d. VJ in %  
 391.417    391.939    374.935    344.921    334.464    408.853  
 +6,1%    +0,1%    -4,3%    -8,0%    -3,0%    +22,2%

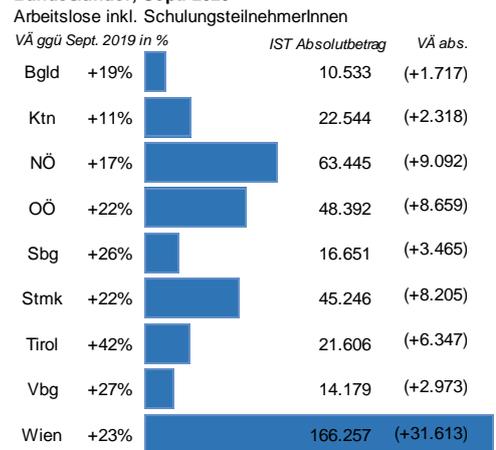


Arbeitslosenrate (nat. Def.) Sept. 2020: **8,4%**    Sept. 2019: **6,7%**

Arbeitslose (inkl. SchulungsteilnehmerInnen), abs. und VÄ ggü Sept. 2019 in %

Kategorie	abs.	VÄ ggü Sept. 2019 in %
Männer	213.055	+24%
Frauen	195.798	+21%
Inländ.	265.411	+20%
Ausländ.	143.442	+27%
15-24 J	61.097	+11%
ab 50 J	116.246	+22%

**Bundesländer, Sept. 2020**



Quelle: AMS – Arbeitsmarktdaten September 2020 (Arbeitslosenrate September 2020 geschätzter Wert), eigene Darstellung

Regional betrachtet sind die höchsten Anstiege in Tirol (+42 %), Vorarlberg (+27 %) und Salzburg (+26 %) zu verzeichnen. Besonders betroffen sind die Branchen Verkehr und Logistik (+42 %), Beherbergung und Gastronomie (+37 %) sowie der Bau (+31 %).

Gedämpft wurde der Anstieg der Arbeitslosigkeit durch die **Corona-Kurzarbeit**. Diese trug dazu bei, dass die Neuzugänge in die Arbeitslosigkeit von April bis September im Vorjahresvergleich um rd. 86.000 Personen bzw. 20 % fielen. In Kurzarbeit waren Ende April rd. 1.030.000 Personen. Seither ging die Anzahl auf rd. 290.000 Personen zum Stichtag Ende Juli zurück (siehe auch Pkt. 5.2).

Die geschätzte **Arbeitslosenquote** nach nationaler Berechnung lag Ende September mit 8,4 % um 1,7 %-Punkte über dem Vorjahreswert. Im Jahresdurchschnitt erwartet das WIFO in der Prognose vom 9. Oktober 2020 einen Anstieg der Arbeitslosenquote von 7,4 % im Jahr 2019 auf 9,8 % im Jahr 2020.



### 3 Budgetvollzug Jänner bis August 2020

#### 3.1 Finanzierungshaushalt im Überblick

Die nachfolgende Tabelle weist die Eckwerte des Budgetvollzugs im Finanzierungshaushalt des Bundes von Jänner bis August 2020 aus und stellt sie den Vorjahreswerten gegenüber. Im unteren Teil der Tabelle werden die Ein- und Auszahlungen um die im BVA 2020 nicht veranschlagten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.<sup>2</sup>

**Tabelle 2: Entwicklungen im Finanzierungshaushalt Jänner bis August 2020**

Finanzierungsrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte			
	Aug 2020	Jän-Aug 2019	Jän-Aug 2020	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Erfolg 2019	BVA 2020	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
<b>Allgemeine Gebarung</b>									
Einzahlungen	7.904,1	52.830,3	49.045,9	-3.784,4	-7,2	80.356,6	81.790,8	1.434,2	1,8
Auszahlungen	6.655,1	50.509,9	61.745,2	11.235,2	22,2	78.869,8	102.389,2	23.519,5	29,8
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>1.249,0</b>	<b>2.320,4</b>	<b>-12.699,3</b>	<b>-15.019,7</b>	<b>-</b>	<b>1.486,8</b>	<b>-20.598,5</b>	<b>-22.085,2</b>	<b>-</b>
<b>Allgemeine Gebarung ohne bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds</b>									
Einzahlungen	7.833,0	52.830,3	45.523,1	-7.307,3	-13,8	80.356,6	81.790,8	1.434,2	1,8
Auszahlungen	6.583,9	50.509,9	58.222,3	7.712,4	15,3	78.869,8	102.389,2	23.519,5	29,8
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>1.249,0</b>	<b>2.320,4</b>	<b>-12.699,3</b>	<b>-15.019,7</b>	<b>-</b>	<b>1.486,8</b>	<b>-20.598,5</b>	<b>-22.085,2</b>	<b>-</b>

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020, eigene Berechnungen

Die **Einzahlungen** von Jänner bis August 2020 betragen 49,0 Mrd. EUR. Darin enthalten sind Einzahlungen iHv 3,52 Mrd. EUR für bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und Einzahlungen in anderen Untergliederungen). Bereinigt man die Einzahlungen um diese Transfers, waren sie mit 45,5 Mrd. EUR um 7,31 Mrd. EUR niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (-13,8 %). Der Rückgang ist überwiegend auf geringere Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben (-6,35 Mrd. EUR) zurückzuführen. Hierfür sind sowohl konjunkturbedingte Mindereinnahmen als auch gewährte Zahlungserleichterungen (z. B. Stundungen) verantwortlich. Außerdem war der in der UG 16 als negative Einzahlung verbuchte EU-Beitrag per Ende August um 490,8 Mio. EUR höher als im Vorjahr. Für das Gesamtjahr ist im BVA 2020 noch ein Einzahlungsanstieg um 1,8 % gegenüber dem Erfolg 2019 budgetiert, weil die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie lediglich mit einer Herabsetzung der prognostizierten Steuereinnahmen um 1,1 Mrd. EUR gegenüber der ursprünglichen

<sup>2</sup> Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde als Verwaltungsfonds eingerichtet, aus dem der Bundesminister für Finanzen den jeweiligen Ressorts die Budgetmittel für COVID-19-Maßnahmen als Einzahlungen zur Verfügung stellt. Diese Transaktionen führen grundsätzlich zu Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und zu Einzahlungen in gleicher Höhe in den anderen Untergliederungen bzw. zu Umschichtungen innerhalb der UG 45-Bundesvermögen (für die COFAG-Mittel). Sie haben daher keine Auswirkung auf den Nettofinanzierungssaldo.



Schätzung berücksichtigt wurden.

Die **Auszahlungen** von Jänner bis August 2020 betragen 61,7 Mrd. EUR. Darin sind die Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen iHv 3,52 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Bedeckung der COVID-19 bedingten Maßnahmen in anderen Untergliederungen enthalten.<sup>3</sup> Bereinigt man die Auszahlungen um diese bundesinternen Transfers, waren sie mit 58,2 Mrd. EUR um 7,71 Mrd. EUR höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (+15,3 %). Für das Gesamtjahr 2020 wurde ein Auszahlungsanstieg um 23,5 Mrd. EUR bzw. 29,8 % gegenüber dem Erfolg 2019 budgetiert. Darin sind 20 Mrd. EUR enthalten, die aufgrund eines Abänderungsantrags zum Bundesfinanzgesetz 2020 in der UG 45 für die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt werden. Im bisherigen Budgetvollzug betrafen Mehrauszahlungen gegenüber dem Vorjahr insbesondere die UG 20-Arbeit (+5,51 Mrd. EUR) für Kurzarbeit und Arbeitslosengeld, die UG 40-Wirtschaft (+0,83 Mrd. EUR) für den Härtefallfonds an die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und für die Beschaffung von Schutzausrüstung an das Österreichische Rote Kreuz sowie die UG 22-Pensionsversicherung (+0,77 Mrd. EUR). Zu Minderauszahlungen kam es hingegen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-0,95 Mrd. EUR) wegen niedrigerer Zinszahlungen und höherer Emissionsagien.

Der **Nettofinanzierungsbedarf** betrug per Ende August 2020 rd. 12,7 Mrd. EUR und hat sich somit im Vorjahresvergleich um 15,0 Mrd. EUR verschlechtert. Da der August ein Vorauszahlungsmonat für die Körperschaftsteuer und die veranlagte Einkommensteuer ist, überstiegen die Einzahlungen im August 2020 die Auszahlungen, sodass der Nettofinanzierungssaldo positiv war. Der Überschuss war mit rd. 1,25 Mrd. EUR jedoch deutlich geringer als jener vom August 2019, welcher 3,29 Mrd. EUR betrug. Für das Gesamtjahr wurde im BVA 2020 ein Nettofinanzierungsbedarf iHv 20,6 Mrd. EUR budgetiert.

Um jene Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den unterjährigen Budgetvollzug darzustellen, die sich aus den jeweiligen Monatserfolgen ableiten lassen, können die Ein- und Auszahlungen im Jahr 2020 mit der jeweiligen Entwicklung in den vergangenen Jahren verglichen werden. Hierbei wird für jeden Monat der Jahre 2015 bis 2019 der Anteil der bis dahin erfolgten Ein- und Auszahlungen am Jahresergebnis bestimmt. Für das Jahr 2020 dient der mit entsprechenden Unsicherheiten behaftete BVA mit COVID-19 bedingten Mindereinzahlungen von 1,1 Mrd. EUR und Mehrauszahlungen von 20 Mrd. EUR aus dem

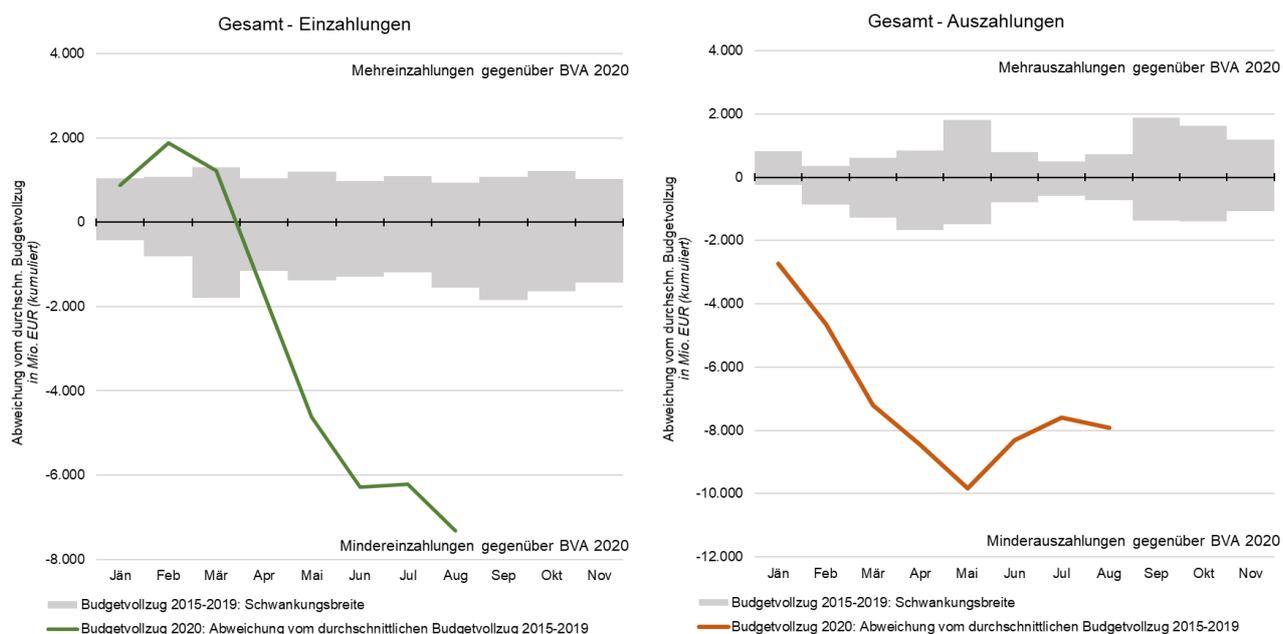
---

<sup>3</sup> Zusätzlich wurden 6,01 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen aus dem Krisenbewältigungsfonds umgeschichtet, um Mittel für die COFAG bereitstellen zu können. Diese Umschichtung erhöhte weder die Einzahlungen noch die Auszahlungen.



COVID-19-Krisenbewältigungsfonds als Grundlage. Die nachfolgende Grafik zeigt die Abweichung der bereinigten, kumulierten Ein- und Auszahlungen vom durchschnittlichen Budgetvollzug von Jänner bis August 2020 im Vergleich zu den Vorjahren. Außerdem wird die sich aus den Jahren 2015 bis 2019 ergebende minimale und maximale Abweichung vom Durchschnitt als Schwankungsbreite dargestellt:

**Grafik 4: Unterjährige Haushaltsentwicklung 2020 im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019**



Anmerkung: Die Einzahlungen und Auszahlungen sind um die Transfers zwischen der UG 45-Bundesvermögen (COVID-19-Krisenbewältigungsfonds) und anderen Untergliederungen bereinigt.

Quellen: Haushaltssystem (HIS), Monatsberichte des BMF, eigene Berechnungen

In den von der Krise noch nicht betroffenen Monaten Jänner und Februar 2020 lagen die **Einzahlungen** über dem durchschnittlichen Budgetvollzug der Jahre 2015 bis 2019. Von März bis Juni 2020 kam es hingegen zu einem deutlichen Rückgang der Einzahlungen. Im Juli entsprachen die bereinigten Einzahlungen in etwa dem Durchschnitt der Vorjahre, sodass die negative Abweichung nicht mehr anstieg. Geringe Einzahlungen im Vorauszahlungsmonat August unter anderem bei der Körperschaftsteuer vergrößerten die Abweichung wieder. Die bereinigten Einzahlungen bis Ende August 2020 machen mit insgesamt 45,5 Mrd. EUR<sup>4</sup> etwa 55,7 % der Einzahlungen des BVA 2020 aus. In den Jahren 2015 bis 2019 erfolgten bis August hingegen bereits zwischen 62,7 % und 65,7 % der Einzahlungen des Gesamtjahres, mit einem

<sup>4</sup> Zusätzliche 3,52 Mrd. EUR (4,3 % des BVA 2020) wurden in den einzelnen Untergliederungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (UG 45-Bundesvermögen) eingezahlt, um dortige Auszahlungen in Zusammenhang mit COVID-19 zu bedecken. Diese Einzahlungen aus bundesinternen Transfers wurden im BVA 2020 nicht veranschlagt und daher bereinigt.



durchschnittlichen Wert iHv 64,6 %. Bezogen auf den BVA 2020 entspricht dies mit Ende August 2020 einer Abweichung vom durchschnittlichen Budgetvollzug (geringere Einzahlungen gegenüber dem Voranschlag) um 7,3 Mrd. EUR.

Durch einen Abänderungsantrag zum Bundesfinanzgesetz 2020 wurden die veranschlagten **Auszahlungen** in der UG 45-Bundesvermögen um 20 Mrd. EUR erhöht, um die durch Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Auszahlungen abzubilden. Bis Ende Mai 2020 hatte die COVID-19-Krise noch keine deutlichen Auswirkungen auf die Gesamtauszahlungen, welche bis dahin nur geringfügig über den Auszahlungen des gleichen Zeitraums im Jahr 2019 lagen. Daher wurde bis dahin ein deutlich geringerer Anteil der für das Gesamtjahr budgetierten Auszahlungen des Gesamtjahres getätigt als dies in den Vorjahren der Fall war. Seit Juni kam es jedoch zu deutlich höheren Auszahlungen, insbesondere für Kurzarbeitsbeihilfen und Arbeitslosenunterstützung in der UG 20-Arbeit. Damit näherte sich auch der Anteil der bereits ausgezahlten Mittel dem Durchschnitt der letzten Jahre an. Von Jänner bis August 2020 wurden mit insgesamt 58,2 Mrd. EUR dennoch erst 56,9 % der für 2020 veranschlagten Auszahlungen getätigt.<sup>5</sup> In den Jahren 2015 bis 2019 erfolgten bis August hingegen bereits zwischen 63,9 % und 65,3 % der Auszahlungen des Gesamtjahres, mit einem durchschnittlichen Wert iHv 64,6 %. Bezogen auf den BVA 2020 sind die Auszahlungen bis Ende August somit um 7,9 Mrd. EUR niedriger als bei einem durchschnittlichen unterjährigen Budgetvollzug. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich die auszahlungsseitigen Auswirkungen der COVID-19-Krise auch in den nächsten Monaten fortsetzen werden, sodass die Abweichung der Auszahlungen im Jahr 2020 vom BVA 2020 geringer sein wird.

---

<sup>5</sup> Zusätzliche 3,52 Mrd. EUR (3,4 % des BVA 2020) wurden aus der UG 45-Bundesvermögen an andere Untergliederungen ausgezahlt, um dortige Auszahlungen in Zusammenhang mit COVID-19 zu bedecken.



### 3.1.1 Entwicklung der Einzahlungen auf Untergliederungsebene

In der nachstehenden Tabelle werden jene Untergliederungen dargestellt, die größere **Einzahlungen** aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds aufweisen oder deren bereinigte Einzahlungen hohe absolute Abweichungen gegenüber dem Vergleichszeitraum Jänner bis August des Vorjahres aufweisen:

**Tabelle 3: Einzahlungen, wesentliche Abweichungen**

UG	Finanzierungsrechnung, Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Aug 2020 insgesamt	davon aus COVID-19- Fonds	Jän-Aug 2020 bereinigt	Vergleich Jän-Aug 2020 mit Jän-Aug 2019		Vergleich BVA 2020 mit Erf. 2019	
					Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	513,8	177,0	336,8	227,8	209,1	840,3	392,3
40	Wirtschaft	1.565,5	1.518,5	47,0	6,9	17,1	-4,8	-9,5
21	Soziales und Konsumentenschutz	318,3	113,6	204,7	5,4	2,7	60,3	11,0
17	Öffentlicher Dienst und Sport	700,3	700,0	0,3	-0,1	-18,5	-0,2	-29,0
32	Kunst und Kultur	111,5	110,0	1,5	-1,2	-45,7	1,2	24,5
44	Finanzausgleich	870,8	500,0	370,8	-37,2	-9,1	24,0	3,6
20	Arbeit	4.469,9	2,5	4.467,4	-190,8	-4,1	-29,4	-0,4
25	Familie und Jugend	4.373,4	17,0	4.356,4	-201,7	-4,4	582,5	8,3
43	Klima, Umwelt und Energie	128,1		128,1	-226,3	-63,9	-434,5	-69,7
45	Bundesvermögen	740,9		740,9	-255,9	-25,7	96,9	8,6
41	Mobilität	395,9	188,2	207,7	-330,0	-61,4	-45,7	-7,0
16	Öffentliche Abgaben	29.485,1		29.485,1	-6.348,3	-17,7	385,8	0,7
	<b>Summe ausgewählter Untergliederungen</b>	<b>43.673,4</b>	<b>3.326,8</b>	<b>40.346,6</b>	<b>-7.351,5</b>	<b>-15,4</b>	<b>1.476,4</b>	<b>2,0</b>
	<i>übrige Untergliederungen</i>	<i>5.372,5</i>	<i>196,0</i>	<i>5.176,5</i>	<i>44,2</i>	<i>0,9</i>	<i>-42,2</i>	<i>-0,6</i>
	<b>Summe aller Untergliederungen</b>	<b>49.045,9</b>	<b>3.522,8</b>	<b>45.523,1</b>	<b>-7.307,3</b>	<b>-13,8</b>	<b>1.434,2</b>	<b>1,8</b>

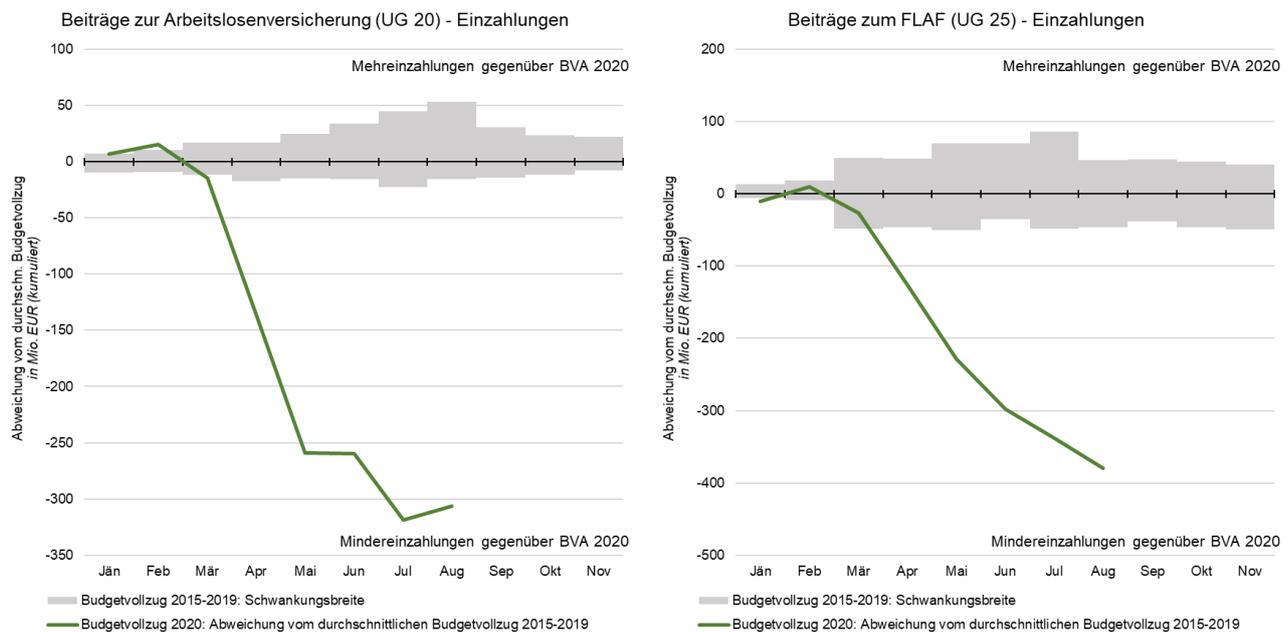
Quelle: BMF Monatserfolg August 2020, eigene Berechnungen

Die COVID-19-Krise führt zu niedrigeren Einzahlungen aus **Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen**. Die Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben waren bis August um insgesamt 6,35 Mrd. EUR bzw. 17,7 % niedriger als im Vorjahreszeitraum. Eine gesonderte Detailbeschreibung findet sich in Pkt. 3.3. Die Einzahlungen in der UG 20-Arbeit fielen primär wegen niedrigerer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Einzahlungen in der UG 25-Familie und Jugend wegen niedrigerer Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF).

Die folgende Grafik zeigt die Abweichung der kumulierten Einzahlungen zur Arbeitslosenversicherung und zum FLAF im Jahr 2020 vom durchschnittlichen Budgetvollzug von Jänner bis August der Vorjahre. Außerdem wird die sich aus den Jahren 2015 bis 2019 ergebende minimale und maximale Abweichung vom Durchschnitt als Schwankungsbreite dargestellt:



**Grafik 5: Unterjährige Einzahlungsentwicklung abgabenähnlicher Erträge im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019**



Quellen: Haushaltsinformationssystem (HIS), Monatsberichte des BMF, eigene Berechnungen

Die abgabenähnlichen Erträge in der **UG 20-Arbeit** waren von Jänner bis August 2020 um 200,5 Mio. EUR bzw. 4,3 % geringer als im Vorjahreszeitraum. Dies liegt hauptsächlich am Rückgang der Beschäftigung und an der Inanspruchnahme von Stundungen.<sup>6</sup> Daher sanken die Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Vorjahresvergleich um 165,8 Mio. EUR. Außerdem verringerte das Auslaufen der Auflösungsabgabe die Einzahlungen (-34,7 Mio. EUR). Im BVA 2020 ist hingegen ein Anstieg der abgabenähnlichen Erträge um 141,7 Mio. EUR auf 7,28 Mrd. EUR veranschlagt. Bis August wurden mit 4,44 Mrd. EUR somit 61,0 % des für das Gesamtjahr budgetierten Betrags vereinnahmt. Im Vergleich zum durchschnittlichen Budgetvollzug der Jahre 2015 bis 2019 (65,2 % der Einzahlungen bis August) entspricht dies Mindereinzahlungen iHv 306 Mio. EUR.

Die bereinigten Einzahlungen in der **UG 25-Familie und Jugend** sanken vom Jänner bis August um 201,7 Mio. EUR bzw. 4,4 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dies ist primär auf geringere Einzahlungen in den FLAF (-198,7 Mio. EUR) aufgrund der schlechteren Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen. Dabei gingen die Dienstgeberbeiträge zum FLAF um 124,0 Mio. EUR und die Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um

<sup>6</sup> Im Gegensatz zu den Stundungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben und den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF in der UG 25-Familie und Jugend erfolgte im Ergebnishaushalt der UG 20-Arbeit jedoch keine periodengerechte Abgrenzung dieser Erträge, sodass der Rückgang der Erträge ähnlich hoch wie der Rückgang der Einzahlungen ist.



73,9 Mio. EUR zurück. Im BVA 2020 ist hingegen ein Anstieg der Einnahmen des FLAF um 349,8 Mio. EUR auf 7,24 Mrd. EUR veranschlagt. Bis August wurden mit 4,30 Mrd. EUR somit 59,4 % des für das Gesamtjahr budgetierten Betrags vereinnahmt. Im Vergleich zum durchschnittlichen Budgetvollzug der Jahre 2015 bis 2019 (64,6 % der Einzahlungen bis August) entspricht dies Mindereinzahlungen iHv 380 Mio. EUR.

In der **UG 41-Mobilität** waren die bereinigten Einzahlungen bis August 2020 um 330,0 Mio. EUR niedriger als im Vorjahr. Ein wesentlicher Grund ist die Verschiebung der Kompetenzen für Fernmeldebehörden und Funküberwachung durch die BMG-Novelle 2020 in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (-208,0 Mio. EUR). Außerdem ist die Dividende der ASFINAG noch nicht eingegangen (2019: 165 Mio. EUR). Mehreinzahlungen gab es hingegen durch die erstmalige Zahlung zweckgebundener Nutzungsentgelte zur Anlastung der Kosten verkehrsbedingter Luftverschmutzung und Lärmbelastung gemäß § 8b ASFINAG-Gesetz (+61,0 Mio. EUR).

Der Einzahlungsrückgang von Jänner bis August 2020 in der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** ist vor allem eine Folge der BMG-Novelle 2020, weil die Einzahlungen für die Siedlungswasserwirtschaft (-169,8 Mio. EUR) und die Einzahlungen aus den Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinsen (-53,9 Mio. EUR) nunmehr in der **UG 42-Landwirtschaft, Tourismus und Regionen** verrechnet werden. Die Mehreinzahlungen in der UG 42 (+227,8 Mio. EUR<sup>7</sup>) sind im Wesentlichen auf die Verschiebungen aus der UG 41-Mobilität und der UG 43 wegen der BMG-Novelle 2020 zurückzuführen.

In der **UG 45-Bundesvermögen** entstanden Mindereinzahlungen aufgrund der noch nicht erfolgten Dividendenzahlung der ÖBAG (2019: 370 Mio. EUR). Mehreinzahlungen resultierten unter anderem aus der höheren Gewinnabfuhr der OeNB (+64,9 Mio. EUR) und einer höheren Dividende der Verbund AG (+47,8 Mio. EUR). Insgesamt lagen die Einzahlungen bis August 2020 um 255,9 Mio. EUR bzw. 25,7 % unter den Einzahlungen von Jänner bis August 2019.

In einigen Untergliederungen führen **bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** zu höheren Einzahlungen. Bereinigt man die Einzahlungen um diese nicht budgetierten Transfers ergeben sich im Vorjahresvergleich keine deutlichen Veränderungen. Dies betrifft insbesondere die UG 40-Wirtschaft, UG 17-Öffentlicher Dienst

---

<sup>7</sup> Diese Mehreinzahlungen sind bereits um Einzahlungen iHv 137 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für Härtefälle in der Landwirtschaft und bei PrivatzimmervermieterInnen sowie 40 Mio. EUR für das Sonderbudget der Österreich Werbung bereinigt.



und Sport, UG 44-Finanzausgleich, UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sowie die UG 32-Kunst und Kultur. Eine Beschreibung der Transfers aus dem Krisenbewältigungsfonds und der damit bedeckten Auszahlungen findet sich in Pkt. 5.1.

### 3.1.2 Entwicklung der Auszahlungen auf Untergliederungsebene

In der nachstehenden Tabelle werden jene Untergliederungen dargestellt, die bei den **Auszahlungen** hohe absolute Abweichungen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres aufweisen. Hierbei werden die Auszahlungen beim laufenden Gebarungsvollzug der UG 45-Bundesvermögen um die bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds an andere Untergliederungen bereinigt (3,52 Mrd. EUR bis August 2020).<sup>8</sup> Die aus diesen Transfers bereits geleisteten Auszahlungen (1,63 Mrd. EUR bis August 2020) sind in den Auszahlungen der jeweiligen Untergliederungen enthalten:

**Tabelle 4: Auszahlungen, wesentliche Abweichungen**

UG	Finanzierungsrechnung, Auszahlungen in Mio. EUR	Jän-Aug 2020 insgesamt	davon aus COVID-19- Fonds	Jän-Aug 2020 bereinigt	Vergleich Jän-Aug 2020 mit Jän-Aug 2019		Vergleich BVA 2020 mit Erf. 2019	
					Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
20	Arbeit	10.708,1		10.708,1	5.508,3	105,9	135,6	1,6
40	Wirtschaft	1.010,8		1.010,8	834,6	473,5	54,1	11,5
22	Pensionsversicherung	7.883,4		7.883,4	770,9	10,8	709,7	7,1
45	Bundesvermögen	4.430,8	3.522,8	908,0	317,6	53,8	19.985,0	2.358,7
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	6.824,3		6.824,3	271,1	4,1	472,6	4,9
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.007,0		1.007,0	209,9	26,3	237,2	9,7
21	Soziales und Konsumentenschutz	2.435,9		2.435,9	199,9	8,9	202,8	5,6
30	Bildung	5.984,6		5.984,6	184,6	3,2	331,1	3,7
31	Wissenschaft und Forschung	3.240,0		3.240,0	170,6	5,6	400,9	8,7
17	Öffentlicher Dienst und Sport	222,3		222,3	116,5	110,1	18,1	10,9
43	Klima, Umwelt und Energie	187,9		187,9	-162,3	-46,3	-202,2	-30,5
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	2.247,4		2.247,4	-946,3	-29,6	-280,9	-6,0
	<b>Summe ausgewählter Untergliederungen</b>	<b>46.182,6</b>	<b>3.522,8</b>	<b>42.659,7</b>	<b>7.475,4</b>	<b>31,3</b>	<b>22.064,0</b>	<b>40,5</b>
	übrige Untergliederungen	15.562,6	0,0	15.562,6	237,0	1,5	1.455,5	6,0
	<b>Summe aller Untergliederungen</b>	<b>61.745,2</b>	<b>3.522,8</b>	<b>58.222,3</b>	<b>7.712,4</b>	<b>15,3</b>	<b>23.519,5</b>	<b>29,8</b>

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020, eigene Berechnungen

In folgenden Untergliederungen kam es von Jänner bis August 2020 zu wesentlichen Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr:

Die Auszahlungen aus der **UG 20-Arbeit** waren von Jänner bis August 2020 um insgesamt 5,51 Mrd. EUR höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Dies ist primär auf die Mehrauszahlungen iHv 4,50 Mrd. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen zurückzuführen (siehe auch Pkt. 5.2). Die höhere Arbeitslosigkeit führte auch zu Mehrauszahlungen für das Arbeitslosengeld (+550,3 Mio. EUR) und für die geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge

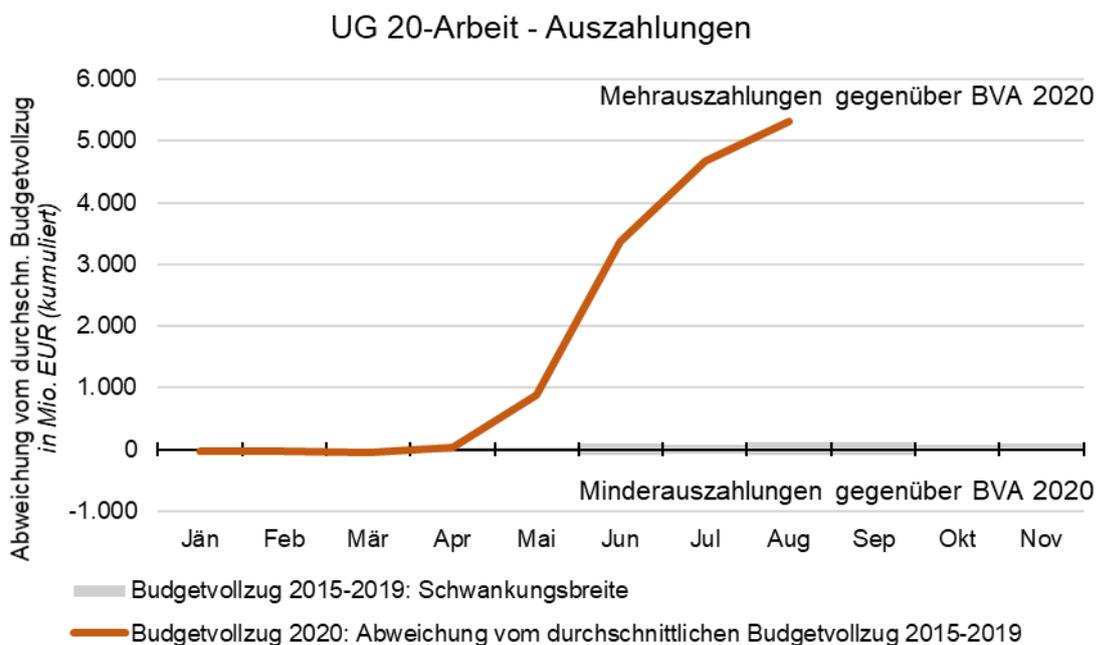
<sup>8</sup> Zusätzlich wurden 6,01 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen aus dem Krisenbewältigungsfonds umgeschichtet, um Mittel für die COFAG bereitstellen zu können. Diese Umschichtung erhöhte weder die Einzahlungen noch die Auszahlungen.



(+196,5 Mio. EUR). Mehrauszahlungen bei der Notstandshilfe (+185,7 Mio. EUR) sind auch auf die temporäre Erhöhung der Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes zurückzuführen. Außerdem erfolgten im Vorjahresvergleich um insgesamt 60,5 Mio. EUR höhere Auszahlungen an den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF), welche sich gemäß § 14 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz an den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen bemessen.

Die folgende Grafik zeigt die Abweichung der kumulierten Auszahlungen der UG 20-Arbeit von Jänner bis August 2020 vom durchschnittlichen Budgetvollzug der Vorjahre. Außerdem wird die sich aus den Jahren 2015 bis 2019 ergebende minimale und maximale Abweichung vom Durchschnitt als Schwankungsbreite dargestellt:

**Grafik 6: Unterjährige Auszahlungsentwicklung in der UG 20-Arbeit im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019**



Quellen: Haushaltsinformationssystem (HIS), Monatsberichte des BMF, eigene Berechnungen

Bis zum März 2020 war der Anteil der Auszahlungen am BVA 2020 in der UG 20-Arbeit noch unter dem Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Insbesondere seit Mai waren die Auszahlungen deutlich höher. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden bis August durchschnittlich 64,1 % der Gesamtauszahlungen des jeweiligen Jahres getätigt. Im Jahr 2020 betrug die Auszahlungen bis August hingegen bereits 127,4 % des budgetierten Wertes. Daraus ergibt sich die grafisch dargestellte Abweichung um 5,32 Mrd. EUR bis August 2020. Im BVA 2020 wurden die Kurzarbeitsbeihilfen mit lediglich 20 Mio. EUR budgetiert und auch der Anstieg der Arbeitslosigkeit, die Erhöhung der Notstandshilfe und die Einmalzahlung für Arbeitslose



wurden nicht berücksichtigt. Daher wird es im Vollzug des Jahres 2020 zu einer deutlichen Überschreitung des BVA 2020 kommen.

In der **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** stiegen die Auszahlungen bis August um 116,5 Mio. EUR, hauptsächlich wegen der durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Auszahlungen für den NPO-Unterstützungsfonds (100 Mio. EUR) und den COVID-19-Sportligenfonds (17,5 Mio. EUR).

In der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** waren die Auszahlungen von Jänner bis August 2020 um 199,9 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum (+8,9 %). Dies ergibt sich hauptsächlich aus einem Zweckzuschuss an die Länder iHv 100 Mio. EUR für Pflege in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und einer früheren Überweisung an die Länder für den Entfall des Pflegeregresses (100 Mio. EUR).

In der **UG 22-Pensionsversicherung** waren die Auszahlungen von Jänner bis August trotz der außergewöhnlich hohen Abrechnungsreste für das Vorjahr iHv 707,9 Mio. EUR<sup>9</sup>, die im Jahr 2020 auszahlungsmindernd wirken, um 770,9 Mio. EUR bzw. 10,8 % höher als im Vorjahreszeitraum. Der Auszahlungsanstieg ist sowohl auf geringere Beitragseinnahmen der SV-Träger wegen der COVID-19-Krise als auch auf die gestiegenen Pensionsaufwendungen zurückzuführen. Der Dachverband erwartet in einer Gebarungsvorschau vom August 2020 für das laufende Jahr einen Anstieg der Beitragseinnahmen um 1,1 %, wobei in dieser Vorschau gestundete Beiträge nicht beitragsmindernd wirken. Für die Pensionsaufwendungen im Jahr 2020 erwartet der Dachverband einen Zuwachs um 5,7 %. Dieser ist im Wesentlichen auf einen Anstieg bei der Zahl der PensionsbezieherInnen, die überdurchschnittlich hohe Pensionsanpassung 2020 und weitere im Vorjahr beschlossene Maßnahmen (z. B. Entfall der Abschläge nach 45 Beitragsjahren, Entfall der Wartefrist) zurückzuführen.

Die Auszahlungen der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** waren bis August 2020 um insgesamt 271,1 Mio. EUR bzw. 4,1 % höher als im Vorjahreszeitraum. Dazu trugen sowohl die Entwicklung der Aktiv- und Pensionsstände als auch die Pensionsanpassung 2020 bei.

Mehrauszahlungen in der **UG 30-Bildung** entstanden unter anderem durch die nunmehr zur Gänze in dieser Untergliederung verrechnete Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik (+90,0 Mio. EUR), höhere Transfers für die LandeslehrerInnen

---

<sup>9</sup> Diese ergeben sich aus der Differenz der geleisteten Vorschüsse des Bundes und dem tatsächlichen Bedarf der PV-Träger.



(+45,7 Mio. EUR) und Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit dem Bildungsinvestitionsgesetz für den Ausbau ganztägiger Schulformen (+51,8 Mio. EUR). Insgesamt stiegen die Auszahlungen bis Juli um 184,6 Mio. EUR bzw. 3,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Auszahlungen der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** waren von Jänner bis August 2020 um 170,6 Mio. EUR bzw. 5,6 % höher als im Vorjahr, vor allem wegen der Erhöhung des Gesamtbetrages für Universitäten (+119,4 Mio. EUR).

Mehrauszahlungen in der **UG 40-Wirtschaft** entstanden primär durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. An die WKO wurden 600 Mio. EUR für den Härtefallfonds überwiesen und Mehrauszahlungen an das Österreichische Rote Kreuz iHv 160,1 Mio. EUR erfolgten für die Beschaffung von Schutzausrüstung und medizinischer Produkte. Insgesamt waren die Auszahlungen der UG 40 von Jänner bis August 2020 um 834,6 Mio. EUR höher als im Vergleichszeitraum 2019.

Die Auszahlungen der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** stiegen durch die mit der BMG-Novelle 2020 übertragenen Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft (+162,1 Mio. EUR) und des Zivildienstes (+49,1 Mio. EUR) an und waren von Jänner bis August 2020 insgesamt um 209,9 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum. Dahingegen waren die Auszahlungen in der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie**, hauptsächlich aufgrund der Übertragung der Siedlungswasserwirtschaft in die UG 42, um insgesamt 162,3 Mio. EUR niedriger als im Vorjahreszeitraum.

Höhere Auszahlungen aus der **UG 45-Bundesvermögen** stehen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Bis August 2020 wurden aus diesem 3,52 Mrd. EUR an andere Untergliederungen transferiert.<sup>10</sup> Die um diese Transfers bereinigten Auszahlungen waren um 317,6 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum, da 327,2 Mio. EUR an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) überwiesen wurden. Davon sind 150 Mio. EUR für den Eigenkapitalzuschuss bei den Austrian Airlines (AUA) vorgesehen.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Zusätzlich wurden 6,01 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen aus dem Krisenbewältigungsfonds umgeschichtet, um Mittel für die COFAG bereitstellen zu können. Diese Umschichtung erhöhte weder die Einzahlungen noch die Auszahlungen.

<sup>11</sup> Im Ergebnishaushalt dürfte der Eigenkapitalzuschuss für die AUA nicht als Aufwendung erfasst worden sein. Der Bericht des BMF enthält dazu keine Erläuterungen.



Die Auszahlungen in der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** waren von Jänner bis August 2020 um 946,3 Mio. EUR niedriger als im Vorjahreszeitraum (-29,6 %). Dies liegt sowohl an niedrigeren Zinszahlungen (-445,0 Mio. EUR) als auch an einem niedrigeren sonstigen Aufwand (-501,3 Mio. EUR) wegen höherer Emissionsagien.<sup>12</sup> Im **Ergebnishaushalt** werden Emissionsagien und -disagien auf die gesamte Anleihelaufzeit aufgeteilt und es erfolgt eine Periodenabgrenzung der Zinskuponzahlungen. Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt der UG 58 weisen daher einen glatteren Verlauf als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt auf und sind ökonomisch aussagekräftiger für die tatsächlichen Zinskosten. Die Aufwendungen waren von Jänner bis August 2020 um 231,1 Mio. EUR bzw. 7,8 % niedriger als im Vorjahreszeitraum. Für das Gesamtjahr ist im BVA 2020 ein Rückgang der Aufwendungen der UG 58 um 4,9 % gegenüber 2019 veranschlagt.

### 3.2 Ergebnishaushalt im Überblick

Die nachfolgende Tabelle weist die Eckwerte des Budgetvollzugs im Ergebnishaushalt des Bundes von Jänner bis August 2020 aus und stellt sie den Vorjahreswerten gegenüber. So wie bei der Darstellung des Finanzierungshaushalts werden im unteren Teil der Tabelle die Erträge und Aufwendungen um die im BVA 2020 nicht veranschlagten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt:

**Tabelle 5: Entwicklungen im Ergebnishaushalt Jänner bis August 2020**

Ergebnisrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte			
	Aug 2020	Jän-Aug 2019	Jän-Aug 2020	Unterschied abs.	Unterschied in %	Erfolg 2019	BVA 2020	Unterschied abs.	Unterschied in %
Erträge	8.672,5	50.938,0	51.602,3	664,3	1,3	81.066,8	81.499,7	432,9	0,5
Aufwendungen	6.173,9	49.857,7	61.533,5	11.675,8	23,4	80.247,7	104.370,4	24.122,7	30,1
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2.498,5</b>	<b>1.080,4</b>	<b>-9.931,2</b>	<b>-11.011,6</b>	<b>-</b>	<b>819,1</b>	<b>-22.870,7</b>	<b>-23.689,8</b>	<b>-</b>
<b>Ohne bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds*)</b>									
Erträge	8.601,3	50.938,0	48.079,5	-2.858,6	-5,6	81.066,8	81.499,7	432,9	0,5
Aufwendungen	6.102,8	49.857,7	58.010,6	8.153,0	16,4	80.247,7	104.370,4	24.122,7	30,1
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2.498,5</b>	<b>1.080,4</b>	<b>-9.931,2</b>	<b>-11.011,6</b>	<b>-</b>	<b>819,1</b>	<b>-22.870,7</b>	<b>-23.689,8</b>	<b>-</b>

\*) Da die Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Bericht des BMF nicht ausgewiesen werden, musste angenommen werden, dass sie grundsätzlich den Auszahlungen bzw. Einzahlungen entsprechen.

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020, eigene Berechnungen

<sup>12</sup> Emissionsagien entstehen, wenn Anleihen zu einem Kurs über ihrem Nominalwert ausgegeben bzw. aufgestockt werden, sodass die Effektivverzinsung unter dem Nominalzins liegt. Sie reduzieren aufgrund der Nettodarstellung die Auszahlungen der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge.



Das **Nettoergebnis** für Jänner bis August 2020 hat sich mit -9,93 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rd. 11,01 Mrd. EUR verschlechtert. Dies ist sowohl auf niedrigere bereinigte Erträge (-2,86 Mrd. EUR bzw. -5,6%) als auch auf höhere bereinigte Aufwendungen (+8,15 Mrd. EUR bzw. +16,4 %) zurückzuführen.

Im Vergleich mit dem Nettofinanzierungssaldo des Finanzierungshaushalts (-12,70 Mrd. EUR) ist das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts um 2,77 Mrd. EUR günstiger. Dazu haben um 2,56 Mrd. EUR höhere Erträge als Einzahlungen und um 0,21 Mrd. EUR niedrigere Aufwendungen als Auszahlungen beigetragen.

Höhere **Erträge** im Ergebnishaushalt als Einzahlungen im Finanzierungshaushalt entstanden primär in der UG 16-Öffentliche Abgaben iHv 2,79 Mrd. EUR. Abgabenstundungen reduzieren die Einzahlungen, die entsprechenden Forderungen scheinen jedoch als Ertrag auf. Eine detaillierte Darstellung der Unterschiede enthält Pkt. 3.3. Periodenabgrenzungen bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF (174,5 Mio. EUR) führten zu höheren Erträgen als Einzahlungen in der UG 25-Familie und Jugend. Höhere Einzahlungen als Erträge ergaben sich hingegen unter anderem durch Periodenabgrenzungen in der UG 13-Justiz (155,2 Mio. EUR) sowie durch die nicht ergebniswirksame Abschöpfung des § 7-Kontos für die Abwicklung der Ausfuhrförderung bei der OeKB (141,8 Mio. EUR)<sup>13</sup> in der UG 45-Bundesvermögen.

Die **Aufwendungen** im Ergebnishaushalt von Jänner bis August 2020 waren um 211,7 Mio. EUR höher als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt. Dies erklärt sich durch gegenläufige Effekte. Höhere Aufwendungen als Auszahlungen entstanden durch Periodenabgrenzungen, vor allem in der UG 22-Pensionsversicherung (707,9 Mio. EUR) wegen des Guthabens aus Abrechnungsresten für das Jahr 2019<sup>14</sup> und in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (501,6 Mio. EUR) wegen der Abgrenzung von Zinszahlungen und Emissionsagien. Außerdem sind Aufwendungen aus Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (284,2 Mio. EUR), Wertberichtigungen

---

<sup>13</sup> Die Obergrenze für den Guthabenstand des § 7-Kontos beträgt 1 % des maximalen Haftungsrahmens von 40 Mrd. EUR. Ein darüber hinausgehendes Guthaben ist jeweils bis zum 20. Jänner an die Bundeskasse abzuführen. Wegen der Bruttodarstellung kommt es dabei zu einer Auszahlung aus der Zweckgebundenen Gebarung vom Konto der Oesterreichischen Kontrollbank AG bei gleichzeitiger Verringerung des Forderungsstandes und Einzahlung in den Bundeshaushalt, die beide nicht ergebniswirksam sind.

<sup>14</sup> Am 19. Dezember 2019 wurden zusätzliche 400 Mio. EUR an die Pensionsversicherungsanstalt überwiesen. Unter anderem deshalb entstand zum Jahresende ein Guthaben bei den Pensionsversicherungsträgern iHv 707,9 Mio. EUR, das im Ergebnishaushalt periodengerecht abgegrenzt wird. Dadurch verschlechterte sich der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2019 um 707,9 Mio. EUR im Vergleich zum Nettoergebnis, während im Jahr 2020 nun der umgekehrte Effekt eintritt und die Auszahlungen geringer sind als die Aufwendungen.

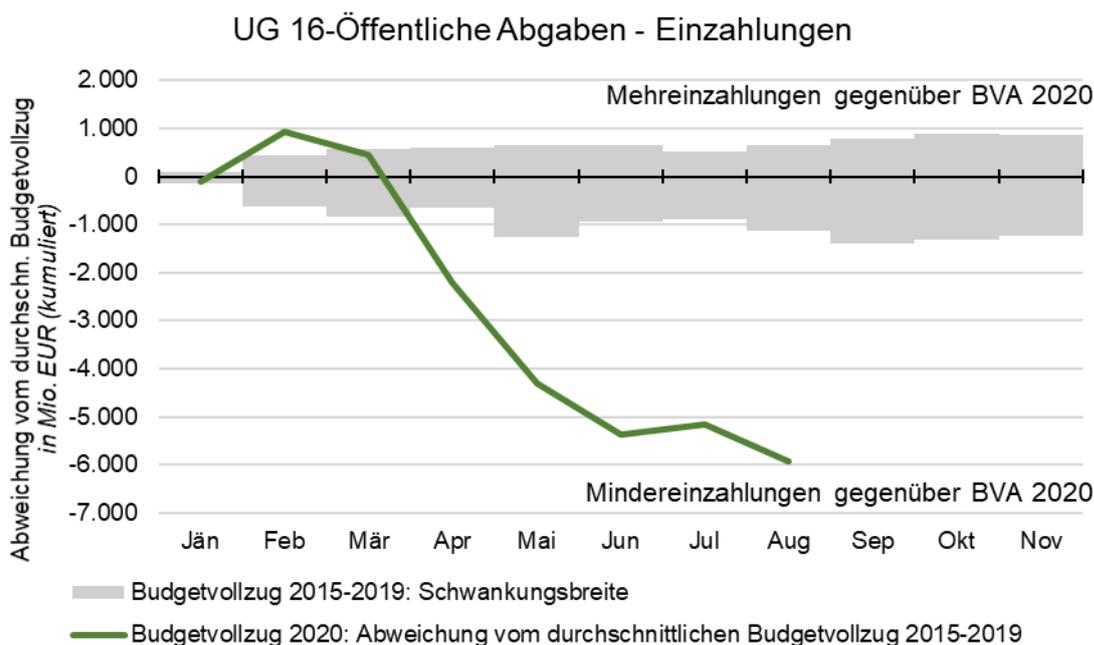


und der Abgang von Forderungen (343,4 Mio. EUR) sowie die Dotierung von Rückstellungen (153,5 Mio. EUR) nicht finanzierungswirksam. Dem stehen höhere Auszahlungen als Aufwendungen durch Periodenabgrenzungen unter anderem in der UG 41-Mobilität (732,5 Mio. EUR bei den ÖBB und der Schienengüterverkehrsförderung), der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte (402,2 Mio. EUR bei den Ruhe- und Versorgungsbezügen), der UG 11-Inneres (97,7 Mio. EUR beim Personalaufwand) und in der UG 24-Gesundheit (83,7 Mio. EUR bei der Kranken- und Kuranstaltenfinanzierung) gegenüber. Nicht ergebniswirksame Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (182,4 Mio. EUR) und aus Darlehen und Vorschüssen (271,7 Mio. EUR) tragen ebenfalls zu höheren Auszahlungen als Aufwendungen bei.

### 3.3 UG 16-Öffentliche Abgaben

Das Abgabenaufkommen im laufenden Budgetvollzug wird durch die konjunkturelle Lage und die gewährten Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen, Vorauszahlungsherabsetzungen) stark gedämpft. In der nachstehenden Grafik wird die Abgabentwicklung des Jahres 2020 mit der unterjährigen Entwicklung der Jahre 2015 bis 2019 verglichen, wobei für die Vorjahre der jeweilige Erfolg und für das laufende Jahr der BVA 2020 die maßgeblichen Bezugsgrößen sind. Dadurch wird ersichtlich, wie weit der laufende Budgetvollzug 2020 von der Entwicklung der Vorjahre abweicht:

**Grafik 7: Unterjährige Einzahlungsentwicklung in der UG 16-Öffentliche Abgaben im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019**



Quellen: Haushaltsinformationssystem (HIS), Monatsberichte des BMF, eigene Berechnungen



Die Darstellung zeigt, dass der Budgetvollzug bei den öffentlichen Abgaben bis März noch über der durchschnittlichen Entwicklung der Vorjahre lag, weshalb der Anteil der Einzahlungen von Jänner bis März am BVA 2020 höher war als der durchschnittliche Anteil am Jahreserfolg der Vorjahre zu diesem Zeitpunkt. Allerdings zeichnete sich aufgrund der COVID-19-Krise im März bereits ein Abwärtstrend ab, der sich ab April massiv verstärkte. Mit dem **Monatserfolg August** verstärkte sich der Abwärtstrend nach einer leichten Erholung im Juli<sup>15</sup> wieder, insbesondere weil es sich um ein Vorauszahlungsmonat handelt und die Vorauszahlungen bei der Veranlagten Einkommensteuer (-31,5 %) und der Körperschaftsteuer (-39,6 %) stark rückläufig sind. Per Ende August lagen die Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben um ungefähr 5,9 Mrd. EUR unter jenem Wert, der sich bei einer Anwendung des durchschnittlichen Budgetvollzugs der Vorjahre auf den BVA 2020 ergeben würde.<sup>16</sup> Die im BVA 2020 veranschlagten Werte werden daher deutlich unterschritten werden.

In der nachstehenden Tabelle werden jene Abgaben dargestellt, deren Einzahlungen von Jänner bis August 2020 deutlich vom Vorjahreswert abweichen:

---

<sup>15</sup> Das Aufkommen im Juli ist kaum von den von der Krise besonders betroffenen Abgaben (Veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) beeinflusst, darüber hinaus waren die Ab-Überweisungen an die Länder und Gemeinden besonders niedrig, weil sich diese im Juli auf den schwachen Monat Mai bezogen.

<sup>16</sup> In den Jahren 2015 bis 2019 lag der Anteil an den Gesamteinzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben per Ende August zwischen 61,9 % und 65,1 %, im Jahr 2020 betrug der Anteil der bis dahin erfolgten Einzahlungen am BVA nur 53,2 %.



Tabelle 6: Öffentliche Abgaben, wesentliche Abweichungen

Finanzierungsrechnung, UG 16-Öffentliche Abgaben - Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Aug 2020	Vergleich Jän-Aug 2020 mit Jän-Aug 2019		Vergleich BVA 2020 mit Erf. 2019	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
Lohnsteuer	18.245,5	-122,1	-0,7	1.019,2	3,6
Kapitalertragsteuern	1.464,9	-466,3	-24,1	160,3	5,4
<i>hievon: Kapitalertragsteuer auf Dividenden (KeStG)</i>	957,7	-565,2	-37,1	-	-
<i>Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge</i>	507,2	98,9	24,2	-	-
Veranlagte Einkommensteuer	1.377,6	-1.438,7	-51,1	-625,5	-12,7
Körperschaftsteuer	3.324,8	-2.317,2	-41,1	15,3	0,2
<b>Summe ausgewählter Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>24.412,8</b>	<b>-4.344,3</b>	<b>-15,1</b>	<b>569,3</b>	<b>1,2</b>
<i>Übrige Steuern</i>	261,7	-0,6	-0,2	1,1	0,3
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>24.674,4</b>	<b>-4.344,9</b>	<b>-15,0</b>	<b>570,4</b>	<b>1,2</b>
Tabaksteuer	1.309,4	44,5	3,5	30,8	1,6
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.599,5	36,6	2,3	67,4	2,7
Glücksspielgesetz	287,2	-81,4	-22,1	10,8	1,9
Normverbrauchsabgabe	273,0	-91,5	-25,1	-23,6	-4,3
Mineralölsteuer	2.404,4	-532,9	-18,1	-65,8	-1,5
Umsatzsteuer	17.424,7	-2.411,1	-12,2	553,8	1,8
<b>Summe ausgewählter Verbrauch- und Verkehrssteuern</b>	<b>23.298,1</b>	<b>-3.035,9</b>	<b>-11,5</b>	<b>573,5</b>	<b>1,4</b>
<i>Übrige Steuern</i>	2.515,7	-97,2	-3,7	162,5	4,0
<b>Verbrauch- und Verkehrssteuern</b>	<b>25.813,8</b>	<b>-3.133,1</b>	<b>-10,8</b>	<b>736,0</b>	<b>1,7</b>
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	310,4	-58,0	-15,8	11,8	2,2
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	440,5	-28,3	-6,0	-11,5	-9,7
<b>Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben</b>	<b>750,9</b>	<b>-86,3</b>	<b>-10,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,1</b>
<b>Öffentliche Abgaben - Brutto</b>	<b>51.239,1</b>	<b>-7.564,3</b>	<b>-12,9</b>	<b>1.306,7</b>	<b>1,4</b>
Ertragsanteile an Gemeinden	-6.641,0	572,7	-7,9	-245,8	2,2
Ertragsanteile an Länder	-9.821,3	1.014,0	-9,4	-287,0	1,7
Sonstige Ab-Überweisungen I	-720,1	65,4	-8,3	-83,8	5,4
<b>Finanzausgleich Ab-Überweisungen I</b>	<b>-17.182,5</b>	<b>1.652,1</b>	<b>-8,8</b>	<b>-616,5</b>	<b>2,1</b>
<b>Sonstige Ab-Überweisungen I</b>	<b>-2.416,7</b>	<b>54,7</b>	<b>-2,2</b>	<b>-153,5</b>	<b>4,2</b>
<b>EU Ab-Überweisungen II</b>	<b>-2.154,8</b>	<b>-490,8</b>	<b>29,5</b>	<b>-150,8</b>	<b>4,8</b>
<b>Öffentliche Abgaben - Netto</b>	<b>29.485,1</b>	<b>-6.348,3</b>	<b>-17,7</b>	<b>385,9</b>	<b>0,7</b>

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020, eigene Berechnungen

Das Aufkommen aus den **Öffentlichen Bruttoabgaben** von Jänner bis August 2020 betrug rd. 51,2 Mrd. EUR und war damit um rd. 7,6 Mrd. EUR bzw. 12,9 % niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Das Bruttoaufkommen im Monat August war um 15,6 % niedriger als im Vorjahr, im Juli war die Differenz zum Vorjahr mit 6,9 % deutlich niedriger.<sup>17</sup> Der erneute Rückgang der Abgabenenwicklung im August ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der August ein Vorauszahlungsmonat ist und die Einzahlungen bei der Veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer aufgrund der Vorauszahlungsherabsetzungen besonders stark rückläufig sind. Zu auffälligen Entwicklungen kam es insbesondere bei den folgenden Abgaben:

- Bei der **Lohnsteuer** lag das Aufkommen per Ende August bei 18,25 Mrd. EUR und war damit um 122,1 Mio. EUR bzw. 0,7 % niedriger als im Vorjahr. Nachdem das

<sup>17</sup> Im Mai und Juni lag das Aufkommen aus den Bruttoabgaben noch um etwas über 25 % hinter dem Vorjahreswert zurück, im April sogar um rd. 40 %.



Aufkommen im ersten Quartal im Vorjahresvergleich einen deutlichen Zuwachs verzeichnete (+5,4 %), liegt es seit April jeweils hinter den Vorjahreswerten zurück, zuletzt im August nur noch um 1,2 %. Dämpfend auf das Aufkommen wirkt sich insbesondere die gestiegene Arbeitslosigkeit aus, auch ein Rückgang der geleisteten Überstunden und Abgabenstundungen dürften zu einem Einnahmerückgang geführt haben.<sup>18</sup> Die Kurzarbeit wirkt zwar grundsätzlich stabilisierend, aber auch diese führt aufgrund der niedrigeren Bruttobezüge zu einem Minderaufkommen bei der Lohnsteuer. Bei den aufrechten Beschäftigungsverhältnissen und den Pensionen führen hingegen die gestiegenen Bemessungsgrundlagen (infolge der Lohnabschlüsse für 2020 bzw. des Pensionsanpassungsgesetzes 2020) und der Progressionseffekt zu einem Anstieg des Lohnsteueraufkommens. Im weiteren Jahresverlauf wird insbesondere die rückwirkend beschlossene Tarifsenkung zu Mindereinnahmen führen. Diese wird aber aufgrund der einmonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Lohnsteuer größtenteils erst im Monatserfolg Oktober sichtbar sein.

- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** lag per Ende August bei 1,38 Mrd. EUR, was im Vorjahresvergleich einen Rückgang um 1,44 Mrd. EUR bzw. 51,1 % bedeutet. Im Vorauszahlungsmonat August waren die Einzahlungen um 393,0 Mio. EUR bzw. 31,5 % niedriger als im Vorjahr. Der Rückgang resultiert sowohl aus niedrigeren Vorauszahlungen als auch aus Rückzahlungen von Gutschriften für abgeschlossene Jahre (z. B. für den Familienbonus). Das Aufkommen aus dem direkt abgeführten Teil der „Immobilienwertsteuer“ entwickelte sich hingegen deutlich stabiler und war mit 503,1 Mio. EUR per Ende August in etwa gleich hoch wie im Vorjahr. Im weiteren Jahresverlauf dürften insbesondere der im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossene Verlustrücktrag und die Verlängerung der Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen bis Anfang 2021 zu Mindereinnahmen führen. Die Tarifsenkung wirkt sich bei der Veranlagten Einkommensteuer budgetär grundsätzlich erst im Jahr der Veranlagung für das Jahr 2020 aus, also frühestens 2021.

---

<sup>18</sup> Darauf deutet hin, dass per Ende August die Erträge aus der Lohnsteuer um 565,5 Mio. EUR höher waren als die Einzahlungen und dass Stundungen bei der Verbuchung der Abgaben nur finanzierungs- aber nicht ergebniswirksam sind. Das BMF stellt in der COVID-19-Berichterstattung bei den Zahlungserleichterungen aufgrund von Stundungen und Ratenzahlungen (siehe Pkt. 5.4) keine Aufteilung nach Abgabenarten bereit.



- Das Aufkommen aus den **Kapitalertragsteuern** betrug per Ende August rd. 1,46 Mrd. EUR und ist damit um 466,3 Mio. EUR bzw. 24,1 % niedriger als im Vorjahr. Verantwortlich für den Einzahlungsrückgang ist die Kapitalertragsteuer auf Dividenden, deren Einzahlungen im laufenden Budgetvollzug infolge der starken Zurückhaltung bei den Ausschüttungen um 565,2 Mio. EUR bzw. 37,1 % niedriger waren als im Vorjahr. Allerdings waren die Einzahlungen im August erstmals seit März höher als im Vorjahr. Die Einzahlungen aus der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge waren per Ende August um 98,9 Mio. EUR bzw. 24,2 % höher als im Vorjahr. Dieser Anstieg ist auf das stark gestiegene Aufkommen aus der Besteuerung von Wertpapierzuwächsen zurückzuführen, was auf beträchtliche Gewinnmitnahmen z. B. im Zuge von Aktienverkäufen mit dem Einsetzen der COVID-19-Krise schließen lässt.
- Bei der **Körperschaftsteuer** betrug das Aufkommen von Jänner bis August rd. 3,32 Mrd. EUR und war damit um rd. 2,32 Mrd. EUR bzw. 41,1 % niedriger als im Vorjahr. Im Vorauszahlungsmonat August waren die Einzahlungen um 829,0 Mio. EUR bzw. 39,6 % niedriger als im Vorjahr. Der Rückgang ist in erster Linie durch Vorauszahlungsherabsetzungen (siehe auch Pkt. 5.4) und schlagend werdende Gutschriften für vergangene Veranlagungsjahre erklärbar. Darüber hinaus waren die Erstattungen für die Forschungsprämie, die ebenfalls einzahlungsmindernd wirken, mit einem Anstieg um 300 Mio. EUR beinahe doppelt so hoch wie im Vorjahr. Der Verlustrücktrag sowie die Verlängerung der Steuerstundungen und der Vorauszahlungsherabsetzungen bis Anfang 2021 werden auch bei der Körperschaftsteuer in den nächsten Monaten zu Mindereinnahmen führen.
- Das Aufkommen aus der **Umsatzsteuer** betrug von Jänner bis August rd. 17,42 Mrd. EUR und ist damit um 2,41 Mrd. EUR bzw. 12,2 % niedriger als im Vergleichszeitraum 2019. Das Aufkommen im August 2020, das sich aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr auf die Umsätze im Juni bezieht, weist mit 8,0 % den geringsten Rückgang seit Beginn der COVID-19-Krise auf, im Juni war das Aufkommen noch um 30,5 % niedriger als im Vorjahr, im Juli bereits nur noch um 14,2 %. Der Rückgang im bisherigen Budgetvollzug ist im Wesentlichen auf die stark in Anspruch genommenen Zahlungserleichterungen<sup>19</sup> (siehe Pkt. 5.4), die

---

<sup>19</sup> Die Erträge sind bei der Umsatzsteuer um 1,65 Mrd. EUR höher als die Einzahlungen, vor allem weil die Zahlungserleichterungen nicht ergebniswirksam sind.



eingeschränkten Konsummöglichkeiten während der Ausgangsbeschränkungen und die Einkommensverluste infolge von Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit zurückzuführen. Im weiteren Jahresverlauf werden die Verlängerung der Steuerstundungen und die Umsatzsteuersenkung ab 1. Juli für die besonders von der COVID-19-Krise betroffenen Bereiche Gastronomie, Hotellerie sowie Kunst und Kultur weitere Mindereinnahmen bewirken.

- Auch bei den meisten anderen Verkehr- und Verbrauchsteuern kam es im bisherigen Jahresverlauf zu Mindereinnahmen, insbesondere bei der **Mineralölsteuer** (-532,9 Mio. EUR), der **Normverbrauchsabgabe** (-91,5 Mio. EUR) und den **Glücksspielabgaben** (-81,4 Mio. EUR). Die Gründe für die Mindereinnahmen sind im Wesentlichen dieselben wie bei der Umsatzsteuer, darüber hinaus kommt es durch den späten Abfuhrtermin bei den Verbrauchsteuern häufig zu Überläufen der Eingänge in den nächsten Monat. Dadurch entstehen im Vorjahresvergleich immer wieder erhebliche Schwankungen nach oben oder nach unten.
- Zu Mehreinzahlungen kam es hingegen bei der **Motorbezogenen Versicherungssteuer** (+36,6 Mio. EUR) aufgrund der weitgehend stabilen und kaum von der Konjunktur abhängigen Bemessungsgrundlage. Die budgetären Auswirkungen aufgrund der ab 1. Oktober 2020 geltenden Änderungen bei der Motorbezogenen Versicherungssteuer für nach dem 30. September 2020 erstmalig zugelassene Fahrzeuge sind derzeit noch unklar. Der Effekt auf den diesjährigen Budgetvollzug dürfte aber sehr gering sein, zumal die Änderung nur ab Oktober neu zugelassene Fahrzeuge betrifft.
- Auch bei der **Tabaksteuer** (+44,5 Mio. EUR) kam es im bisherigen Budgetvollzug zu Mehreinzahlungen. Die ursprünglich ab April 2020 geplante Erhöhung der Tabaksteuer wurde auf Oktober 2020 verschoben, sodass der Anstieg auf einen steigenden Konsum von in Österreich erworbenen Tabakwaren zurückzuführen sein dürfte. Eine mögliche Erklärung hierfür ist neben Änderungen im Konsumverhalten, dass es durch die Grenzschießungen während des Lockdown beinahe unmöglich war, Zigaretten aus dem Ausland zu importieren.



Die **Öffentlichen Nettoabgaben** betragen von Jänner bis August 2020 rd. 29,49 Mrd. EUR und waren damit um 6,35 Mrd. EUR bzw. 17,7 % niedriger als im Vorjahr. Der Rückgang bei den Nettoabgaben fällt noch stärker aus als bei den Bruttoabgaben, insbesondere weil der als negative Einzahlung verbuchte EU-Beitrag per Ende August um 490,8 Mio. EUR höher war als im Vorjahr. Laut BMF ist der höhere Mittelbedarf der EK unter anderem auf im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise verabschiedete Maßnahmen auf europäischer Ebene (z. B. Vereinfachung der Förderregeln und die einmalige Aussetzung von Rückzahlungspflichten) zurückzuführen. Die krisenbedingten Mindereinnahmen der letzten Monate haben sich mittlerweile auch auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden ausgewirkt. Diese bemessen sich am Aufkommen des zweitvorangegangenen Monats, d. h. die Ertragsanteile im August bemessen sich am Aufkommen vom Juni (eine Abrechnung für das Vorjahr wird jeweils im März durchgeführt). Die Ertragsanteile der Länder waren von Jänner bis August um 1,01 Mrd. EUR bzw. 9,4 % niedriger als im Vorjahr, jene der Gemeinden um 572,7 Mio. EUR bzw. 7,9 %. Weiter gedämpft werden die Ertragsanteile im weiteren Jahresverlauf auch durch die temporäre Umsatzsteuersenkung und den mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen steuerlichen Maßnahmen.<sup>20</sup>

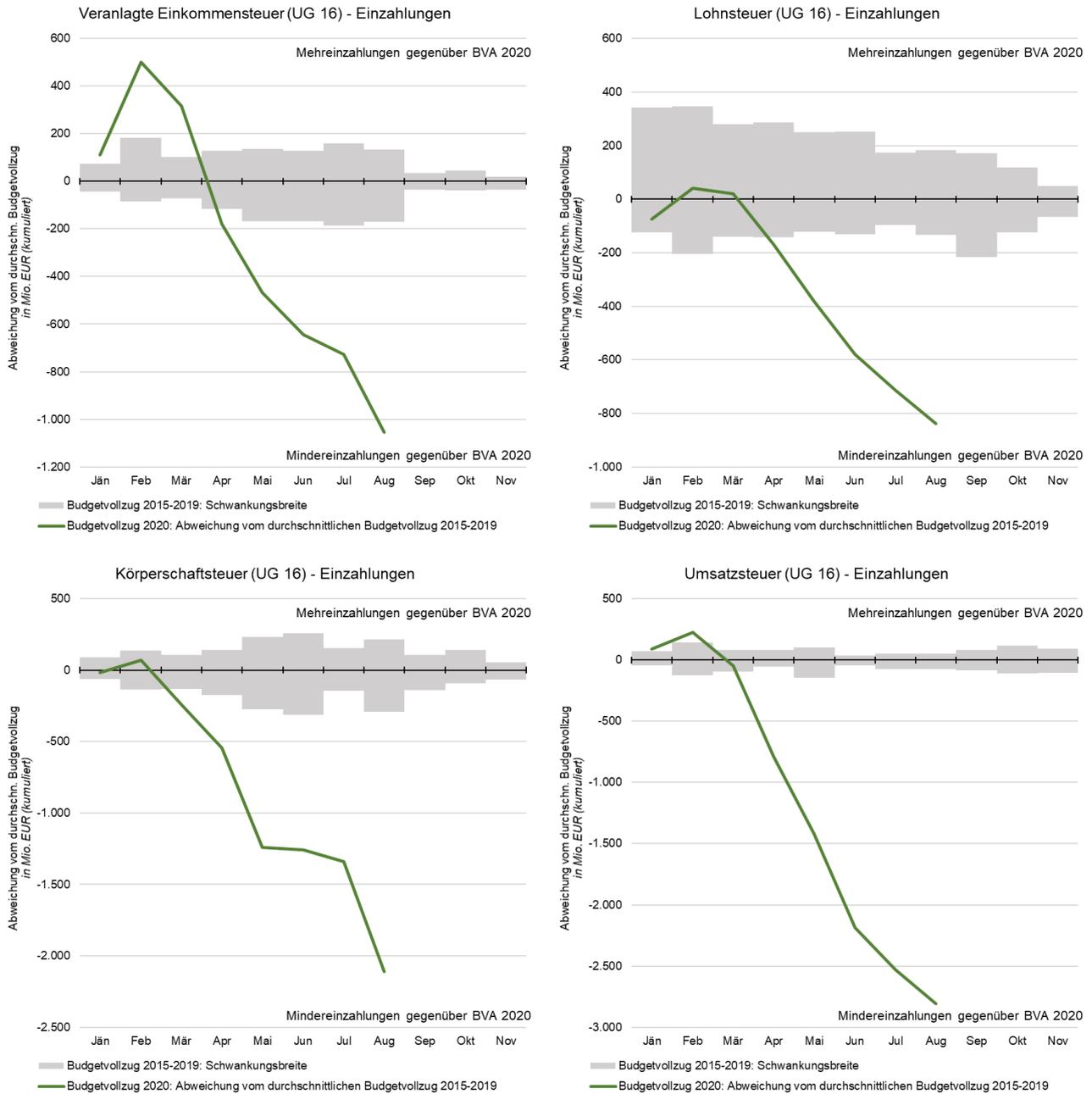
Die nachstehenden Grafiken zeigen die unterjährige Entwicklung einzelner Abgaben im Vergleich zu den Vorjahren:

---

<sup>20</sup> Für einen Überblick wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zu den aktuellen Gesetzesvorhaben zum Konjunkturpaket](#) verwiesen.



**Grafik 8: Unterjährige Einzahlungsentwicklung ausgewählter Abgaben im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019**



Quellen: Haushaltssystem (HIS), Monatsberichte des BMF, eigene Berechnungen

Bei den dargestellten Abgaben liegt der laufende Budgetvollzug jeweils deutlich außerhalb der Bandbreite für die unterjährige Einzahlungsentwicklung der Vorjahre. Besonders stark ist dabei die Abweichung bei der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Bei der Veranlagten Einkommensteuer wirkt noch ein gegenläufiger Effekt infolge der dynamischen Entwicklung zu Jahresbeginn nach. Die Lohnsteuer reagiert zwar insgesamt weniger stark auf die Krise (siehe oben), dennoch liegt das Aufkommen bereits um über 800 Mio. EUR unter jenem Wert, der



sich bei einer Anwendung des durchschnittlichen Budgetvollzugs der Vorjahre auf den BVA 2020 ergeben würde.

Abgabenerträge werden im Ergebnishaushalt bei der Vorschreibung, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt jedoch zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Die im Zuge der COVID-19-Krise gewährten Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) reduzieren die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben, während die Erträge aus den entsprechenden Abgabeforderungen im Ergebnishaushalt erfasst sind.<sup>21</sup> Dadurch kommt es im bisherigen Budgetvollzug zu ungewöhnlich hohen Abweichungen zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt in der UG 16.

Von Jänner bis August 2020 waren die Erträge aus Einkommen- und Vermögensteuern sowie Verbrauch- und Verkehrsteuern um insgesamt 3,20 Mrd. EUR höher als die Einzahlungen.<sup>22</sup> Dazu haben insbesondere die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer beigetragen. Bei der Position „Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersatz“ überstiegen die Einzahlungen die Erträge hingegen um rd. 402,6 Mio. EUR. Dafür dürften Abgabenguthaben verantwortlich sein.<sup>23</sup> Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede für die jeweiligen Abgaben:

**Tabelle 7: Öffentliche Abgaben, Unterschiede zwischen Erträgen und Einzahlungen**

UG 16-Öffentliche Abgaben Gegenüberstellung Erträge - Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Finanzierungs- haushalt Jän-Aug 2020	Ergebnis- haushalt Jän-Aug 2020	Unterschied abs.	Unterschied in %
Veranlagte Einkommensteuer	1.377,6	1.704,0	326,4	23,7
Lohnsteuer	18.245,5	18.811,0	565,5	3,1
Körperschaftsteuer	3.324,8	3.569,1	244,3	7,3
Übrige Einkommen- und Vermögensteuern	1.726,6	1.726,0	-0,6	0,0
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>24.674,4</b>	<b>25.810,1</b>	<b>1.135,6</b>	<b>4,6</b>
Umsatzsteuer	17.424,7	19.075,5	1.650,8	9,5
Mineralölsteuer	2.404,4	2.587,6	183,3	7,6
Glücksspielgesetz	287,2	426,6	139,5	48,6
Übrige Verbrauch- und Verkehrsteuern	5.697,6	5.786,2	88,6	1,6
<b>Verbrauch- und Verkehrsteuern</b>	<b>25.813,8</b>	<b>27.875,9</b>	<b>2.062,1</b>	<b>8,0</b>
<b>Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben</b>	<b>750,9</b>	<b>345,5</b>	<b>-405,4</b>	<b>-54,0</b>
<b>Öffentliche Abgaben - Brutto</b>	<b>51.239,1</b>	<b>54.031,4</b>	<b>2.792,3</b>	<b>5,4</b>
<b>Öffentliche Abgaben - Netto</b>	<b>29.485,1</b>	<b>32.279,7</b>	<b>2.794,6</b>	<b>9,5</b>

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020, eigene Berechnungen

<sup>21</sup> Die Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung reduziert hingegen sowohl Einzahlungen als auch Erträge.

<sup>22</sup> Von Jänner bis August 2019 überstiegen die Erträge aus diesen Abgaben die Einzahlungen um lediglich 0,45 Mrd. EUR.

<sup>23</sup> Eine entsprechende unterjährige Entwicklung konnte bereits im Vorjahr beobachtet werden. Im derzeitigen Zinsumfeld ist es für einige Unternehmen attraktiv, ein (unverzinstes) Abgabenguthaben aufzubauen, um Negativzinsen zu vermeiden.



## 4 Vorausschau auf das Gesamtjahr 2020

Üblicherweise versucht der Budgetdienst mit dem Monatserfolg August eine erste Einschätzung zum Budgetvollzug für das gesamte Haushaltsjahr zu geben. Dies ist im Jahr 2020 besonders schwierig, weil durch die COVID-19-Krise einerseits ein atypisches Budget erstellt wurde und sich andererseits der unterjährige Einzahlungs- und Auszahlungsverlauf völlig von den Vorjahren unterscheidet. Neben den Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der Pandemie, der den Haushalt zusätzlich belasten kann, hat die Bundesregierung am Jahresende im Finanzierungshaushalt durch die Einbeziehung von Abwicklungsstellen bei den COVID-19-Hilfsmaßnahmen einen sehr großen diskretionären Handlungsspielraum. Es könnten Bundesmittel an diese Intermediäre als Vorauszahlungen für künftige Auszahlungserfordernisse weitergegeben werden und zu höheren Auszahlungen im Finanzierungshaushalt führen. Im Ergebnishaushalt und bei der für die gesamtstaatliche Betrachtung maßgeblichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) gemäß dem ESVG wiederum besteht eine besondere Problematik der Periodenzuordnung, weil bei den COVID-19-Hilfen ein größerer Interpretationsspielraum bestehen könnte.

Da im Finanzjahr 2020 in den meisten Untergliederungen die Budgetwerte (zum Teil deutlich) angehoben wurden, könnten bei einzelnen Positionen auch Einsparungen gegenüber dem BVA 2020 anfallen, beispielsweise weil aufgrund der Pandemie einzelne Auszahlungen nicht erfolgten (z. B. wegen Projektverzögerungen, Bauverzögerungen oder der Absage von Veranstaltungen) und Mehrauszahlungen über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds abgedeckt wurden. Das BMF sowie die Ressorts sollten dazu in den Budgetcontrollingbericht (vorzulegen bis Ende Oktober) entsprechende Hinweise aufnehmen.

Da die Vorausschau großteils auf den Informationen im Monatserfolg August aufbauen muss, können die nachfolgenden Ausführungen nur eine grobe Einschätzung anhand wesentlicher Einnahmen- und Ausgabenpositionen bieten.

### 4.1 Vorausschau auf die Administrativdaten des Bundes

Wegen der COVID-19-Krise entstehen gegenüber den nicht von krisenhaften Entwicklungen betroffenen Jahren im Budgetvollzug 2020 einerseits höhere Auszahlungen und andererseits niedrigere Einzahlungen. Der Großteil der höheren Auszahlungen wird entweder aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt (siehe Pkt. 5.1) oder betrifft die variable Gebarung der UG 20-Arbeit (siehe Pkt. 5.2). Mindereinzahlungen resultieren hauptsächlich aufgrund niedrigerer Einzahlungen aus Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen sowie niedrigeren Einzahlungen aus Dividenden. Beide Abweichungen verschlechtern den Nettofinanzierungssaldo bzw. das Nettoergebnis gegenüber einem krisenfreien Verlauf.



Die nachfolgenden Darstellungen zeigen einerseits die dadurch bis August bereits erfolgten Abweichungen und andererseits die noch erwarteten Auswirkungen im restlichen Jahresverlauf, sodass sich daraus eine Vorausschau auf das Gesamtjahr ergibt.

Die folgende Tabelle gibt zunächst einen Überblick über die bis Ende August durch die COVID-19-Krise verursachten größten Abweichungen im Budgetvollzug gegenüber einem nicht durch die Pandemie belasteten hypothetischen Budgetvollzug.<sup>24</sup>

**Tabelle 8: Abweichungen im bisherigen Budgetvollzug**

	Abweichung Jänner bis August 2020 von einem durchschnittlichen Budgetvollzug ohne COVID-19	
	<i>in Mrd. EUR</i>	
	<b>Finanzierungshaushalt</b>	<b>Ergebnishaushalt</b>
<b>Auszahlungen / Aufwendungen</b>	<b>5,0</b>	<b>5,5</b>
davon		
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	1,6	1,6
Kurzarbeitsbeihilfen	4,5	4,5
Arbeitsmarktpolitik (zusätzlich zu Kurzarbeit)	0,8	0,8
Finanzaufwand	-0,8	0,0
<b>Einzahlungen / Erträge</b>	<b>-7,8</b>	<b>-4,1</b>
davon		
Abgaben (netto)	-6,4	-3,2
Abgabenähnliche Erträge	-0,7	-0,5
<b>Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis</b>	<b>-12,8</b>	<b>-9,6</b>

Anmerkung: Für das Jahr 2020 wird ein hypothetisches Budget ohne Berücksichtigung von COVID-19 angenommen (d. h. im Wesentlichen ohne die vorgenommene Einzahlungsreduktion und die 20 Mrd. EUR Pauschalvorsorge in der UG 45-Bundesvermögen). Die Einzahlungen und Auszahlungen im Budgetvollzug sind um bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in andere Untergliederungen bereinigt.

Quellen: Haushaltsinformationssystem (HIS), Monatsberichte des BMF, eigene Berechnungen

Die geschätzten **Mehrauszahlungen** durch die COVID-19-Krise von Jänner bis August 2020 betragen rd. 5,0 Mrd. EUR. Dazu tragen vor allem die Kurzarbeitsbeihilfen (4,5 Mrd. EUR), bereits geleistete Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds (1,6 Mrd. EUR) und weitere Auszahlungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik (0,8 Mrd. EUR) insbesondere für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bei. Die Auszahlungen aus dem Finanzaufwand waren bis August 2020 hingegen um 0,8 Mrd. EUR niedriger als bei der Budgetierung erwartet. Die diesbezüglichen Auszahlungen unterliegen im Finanzierungshaushalt grundsätzlich größeren Schwankungen (beispielsweise aufgrund von Agien, die den Zinsaufwand reduzieren), im periodenbereinigten Ergebnishaushalt entsprach der Finanzaufwand den Erwartungen. Niedriger als erwartet liegen bisher auch die Auszahlungen in der

<sup>24</sup> Der im März 2020 vorgelegte Entwurf zum Bundesvoranschlag berücksichtigte die COVID-19-Krise einzahlungsseitig nur durch eine geringfügige Reduktion der öffentlichen Abgaben und auszahlungsseitig durch eine Pauschalvorsorge von 20 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen. Ohne diese beiden Pauschalvorsorgen bildet er somit im Wesentlichen die Erwartungen für das Jahr 2020 ohne COVID-19-Krise ab.



UG 22-Pensionsversicherung, der UG 46-Finanzmarktstabilität sowie der UG 14-Militärische Angelegenheiten, wobei hier grundsätzlich kein Zusammenhang zu COVID-19 gegeben ist. Aufgrund der erfolgten Stundungen und einem Rückgang bei den Insolvenzen waren bisher weniger Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen notwendig. Daher entwickelten sich die diesbezüglichen Aufwendungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben bisher ebenfalls unterdurchschnittlich.

Die geschätzten **Mindereinzahlungen** durch die COVID-19-Krise von Jänner bis August 2020 betragen 7,8 Mrd. EUR. Dies liegt hauptsächlich an niedrigeren Einzahlungen aus Abgaben (-6,4 Mrd. EUR) und abgabenähnlichen Erträgen (-0,7 Mrd. EUR), welche auch durch bewilligte Stundungen und Ratenzahlungen verringert wurden (siehe Pkt. 5.4). Im Ergebnishaushalt erfolgt eine diesbezügliche Periodenabgrenzung, sodass die geschätzten **Mindererträge** mit 4,1 Mrd. EUR weniger ausgeprägt sind als die Mindereinzahlungen. Geringere Einzahlungen resultieren auch aus bisher noch nicht eingegangenen Dividenden der ASFINAG und der ÖBAG.

Per 31. August 2020 war der **Nettofinanzierungssaldo** somit um rd. 12,8 Mrd. EUR und das **Nettoergebnis** um rd. 9,6 Mrd. EUR schlechter als vor der COVID-19-Krise erwartet.

Von September bis Dezember 2020 wird es zu weiteren **Mehrauszahlungen** aus dem **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** kommen. Aus der diesbezüglichen Berichterstattung ist bereits bekannt, dass in der ersten Septemberhälfte, hauptsächlich für die Einmalzahlung bei der Familienbeihilfe, weitere 0,7 Mrd. EUR ausgezahlt wurden (siehe Pkt. 5.1). Außerdem wurden den Ministerien ohne Berücksichtigung der Mittel für die COFAG per 15. September bereits rd. 2,3 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, die von diesen aber noch nicht ausgezahlt wurden. Dies betrifft insbesondere die UG 40-Wirtschaft (0,7 Mrd. EUR vor allem für den Härtefallfonds sowie die Beschaffung medizinischer Produkte), die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (0,6 Mrd. EUR vor allem für den NPO-Unterstützungsfonds), die UG 44-Finanzausgleich (0,4 Mrd. EUR für das Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (0,3 Mrd. EUR für den Härtefallfonds in der Landwirtschaft und bei PrivatzimmervermieterInnen sowie für das Präventionsprogramm im Tourismus). Diese Mittel stehen den Ressorts für die jeweiligen Maßnahmen zur Verfügung und werden im weiteren Budgetvollzug voraussichtlich noch zur Auszahlung gelangen.

Von den in der UG 45-Bundesvermögen für die **COFAG** umgeschichteten Mitteln iHv 6,0 Mrd. EUR wurden 5,7 Mrd. EUR noch nicht an die COFAG überwiesen. Auf einen gewissen **Gestaltungsraum** am Jahresende, insbesondere bei den Auszahlungen im



Finanzierungshaushalt, wurde bereits hingewiesen.<sup>25</sup> Der Großteil der Auszahlungen der COFAG für Fixkostenzuschüsse wird erst in das Jahr 2021 fallen. Sollten hierfür Mittel bereits vor dem Jahresende an die COFAG für im Jahr 2021 zu leistende Zuschüsse überwiesen werden, würden sich die Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen jedoch bereits im Jahr 2020 entsprechend erhöhen.

Weitere Mehrauszahlungen wegen der COVID-19-Krise werden bis zum Jahresende vor allem die **UG 20-Arbeit** betreffen. Abrechnungen für Kurzarbeitsbeihilfen in den Monaten September bis Dezember könnten aus heutiger Sicht etwa 1,5 Mrd. EUR betragen, sodass für Kurzarbeit insgesamt rd. 6 Mrd. EUR im Jahr 2020 ausgezahlt werden. Die Einmalzahlung für Arbeitslose im September, die höhere Arbeitslosigkeit sowie die Erhöhung der Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes werden im weiteren Jahresverlauf zu Mehrauszahlungen von etwa 1 Mrd. EUR führen.

Bei den **Einzahlungen und Erträgen** wird die bisherige Dynamik **im weiteren Jahresverlauf** durch die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung noch deutlich verstärkt werden. Die rückwirkende Senkung des Eingangsteuersatzes bei der Einkommensteuer auf 20 % wird aufgrund der einmonatigen Verzögerung bei der Abfuhr das Lohnsteueraufkommen ab Oktober stark dämpfen. In der WFA werden für 2020 Mindereinzahlungen iHv 1,38 Mrd. EUR ausgewiesen. Das Umsatzsteueraufkommen wird aufgrund der temporären Senkung des Steuersatzes für die besonders von der Krise betroffenen Bereiche Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur um ungefähr 1,0 Mrd. EUR niedriger ausfallen.<sup>26</sup> Aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer betreffen nur zwei Drittel dieser Mindereinnahmen das Jahr 2020. Da die Stundungen zinsfrei bis 15. Jänner 2021 erfolgen, wird es auch im Gesamtjahr 2020 zu deutlich geringeren Einzahlungen im Finanzierungshaushalt als Erträgen im Ergebnishaushalt kommen. Weitere maßnahmenbedingte Mindereinnahmen 2020 ergeben sich insbesondere aus der Einführung des Verlustrücktrags. Noch unklar ist, wie sich die Einzahlungen aus den Dividenden (v. a. ASFINAG und ÖBAG) entwickeln werden.

---

<sup>25</sup> Dieser besteht grundsätzlich auch bei nicht von COVID-19 betroffenen Gebarungen, er ist 2020 allerdings bedeutend größer. Beispielsweise wurden im Vorjahr am 19. Dezember zusätzliche 400 Mio. EUR an die Pensionsversicherungsanstalt überwiesen. Dadurch erhöhte sich zum Jahresende das Guthaben des Bundes bei den Pensionsversicherungsträgern auf 707,9 Mio. EUR und der Nettofinanzierungssaldo 2019 verschlechterte sich entsprechend.

<sup>26</sup> Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um den maßnahmenbedingten Rückgang der Bruttoabgaben, der sich entsprechend den jeweiligen Abgabenanteilen auf Bund, Länder und Gemeinden aufteilt.



Im BVA 2020 wurde die COVID-19-Krise auf der Einzahlungsseite lediglich durch um 1,1 Mrd. EUR verringerte Bruttoabgaben abgebildet. Die budgetierten Auszahlungen wurden um 20 Mrd. EUR erhöht. Die zusätzlichen Auszahlungen werden im Gesamtjahr 2020 diesen Rahmen zwar nicht erreichen<sup>27</sup>, allerdings werden die Einzahlungen deutlich unter dem budgetierten Wert liegen. Der Nettofinanzierungsbedarf für das Jahr 2020 könnte daher aus heutiger Sicht den budgetierten Wert (rd. 21 Mrd. EUR) zumindest erreichen bzw. auch schlechter ausfallen, insbesondere wenn den Abwicklungsstellen Mittel für künftig erforderliche Auszahlungen zur Verfügung gestellt werden.

## 4.2 Vorausschau auf gesamtstaatlicher Ebene

Die Auswirkungen der COVID-19-Krise und die damit einhergehende Wirtschaftskrise haben auch auf den **gesamtstaatlichen Budgetsaldo und Schuldenstand** beträchtliche Auswirkungen. Das WIFO geht in seiner am 9. Oktober veröffentlichten Konjunkturprognose für das Jahr 2020 von einem gesamtstaatlichen Defizit iHv 9,4 % des BIP (rd. 35 Mrd. EUR) aus. Das IHS ist deutlich pessimistischer und erwartet für 2020 ein Budgetdefizit von 11,7 % des BIP (rd. 44 Mrd. EUR).

Der überwiegende Teil des Defizits im Jahr 2020 ist auf den **Bundshaushalt** zurückzuführen, dessen Administrativsalden zum laufenden Budgetvollzug Gegenstand der vorliegenden Analyse sind. Aber auch die **Länder und Gemeinden**, deren Budgetsalden in den Vorjahren weitgehend ausgeglichen waren, werden heuer voraussichtlich beträchtliche Defizite aufweisen. Die wesentlichen Ursachen für die Verschlechterung der Budgetsalden auf Länder- und Gemeindeebene liegen in stark gesunkenen Ertragsanteilen bzw. weiteren eigenen Einnahmequellen (z. B. Kommunalabgabe) und in Mehrausgaben für eigene Hilfsprogramme und Soforthilfemaßnahmen sowie für den Gesundheits- und Pflegebereich.

Noch weitgehend unklar ist, wie sich die Krise auf die Gebarung der **Sozialversicherungsträger** auswirken wird. Im Bereich der Pensionsversicherung hat der Bund eine Ausfallhaftung und wird die einnahmenbedingten Ausfälle ersetzen. Die Krankenversicherungsträger kündigten im Sommer in einer Gebarungsvorschau ein Defizit für das Jahr 2020 an, über allfällige Ausgleichszahlungen des Bundes liegen derzeit noch keine Informationen vor. Auch auf Ebene der **ausgegliederten Einheiten** ist ein höhere Defizit in Folge der COVID-19-Krise zu erwarten. Beispielsweise dürften die zum Sektor Staat

---

<sup>27</sup> Aus heutiger Sicht erscheint es deshalb auch nicht erforderlich, die Überschreitungsermächtigung des BMF iHv 8 Mrd. EUR beim Krisenbewältigungsfonds in Anspruch zu nehmen.



gehörenden Verkehrsunternehmen (z. B. ÖBB, Wiener Linien) aufgrund stark rückläufiger Erlöse aus Ticketverkäufen ein höheres Defizit aufweisen. Dies betrifft auch weitere zum Sektor Staat zählende Einheiten wie etwa Museen oder Bäder.

Aufgrund der Buchungslogik in der für den gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo maßgeblichen VGR werden die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Krise im Jahr 2020 deutlich von den Administrativsalden (Finanzierungsrechnung) abweichen. Dies ist insbesondere auf die folgenden Gründe zurückzuführen:

- Der Fixkostenzuschuss wird in der VGR im Jahr des Schadens und somit überwiegend im Jahr 2020 verbucht werden.<sup>28</sup> Im Finanzierungshaushalt ist der Zeitpunkt der Überweisung an die COFAG maßgeblich. Die Auszahlungen der COFAG an die Unternehmen dürften zu einem beträchtlichen Teil erst 2021 erfolgen. Anträge auf den Fixkostenzuschuss können bis August 2021 gestellt werden und viele Unternehmen dürften mit der Antragstellung noch abwarten (siehe Pkt. 5.1.2). Dieselbe Logik betrifft auch weitere Unterstützungsleistungen wie etwa den Härtefallfonds oder den NPO-Unterstützungsfonds.
- Auch die Kurzarbeitsbeihilfen werden in der VGR zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbucht, für die Finanzierungsrechnung ist der Zeitpunkt der Auszahlung maßgeblich, die erst nach Abrechnung der Kurzarbeit im Nachhinein erfolgt. Insbesondere die im Dezember in Anspruch genommenen Kurzarbeitsbeihilfen werden erst 2021 finanzierungswirksam werden.
- Die Abgabenstundungen verschlechtern den Finanzierungshaushalt 2020 und führen, sofern die gestundeten Abgabenschulden noch einbringlich sind, im Jahr 2021 zu Mehreinzahlungen. In der VGR erfolgt bei ausgewählten Abgaben eine Bereinigung um gestundete Abgaben, sodass die Einnahmen bei diesen Abgaben im Jahr 2020 entsprechend höher sind.<sup>29</sup> Annahmen zu Abschreibungen und Wertberichtigungen der gestundeten Abgaben reduzieren die Differenz etwas.

---

<sup>28</sup> Der Fixkostenzuschuss II, für den noch eine beihilferechtliche Genehmigung der entsprechenden Richtlinie durch die Europäische Kommission ausständig ist, sieht einen Zeitraum bis Mitte März 2021 vor, sodass auch in der VGR ein Teil des Fixkostenzuschusses im Jahr 2021 defizitwirksam sein könnte.

<sup>29</sup> Bisher wurden in der VGR die Abgaben auf Grundlage der Finanzierungsrechnung verbucht, es erfolgte lediglich eine Periodenbereinigung aufgrund von Verzögerungen bei der Abfuhr der Abgaben und eine Verbuchung der Erstattungen (z. B. für die Forschungsprämie und den Kinderabsetzbetrag) als Ausgabe. Im Jahr 2020 wird bei ausgewählten Abgaben erstmals der Ergebnishaushalt herangezogen, damit das außergewöhnlich hohe Stundungsvolumen berücksichtigt wird.



- Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer wird aufgrund einer Periodenabgrenzung in der VGR zur Gänze dem Jahr 2020 zugerechnet, in der Finanzierungsrechnung wirkt sich diese Maßnahme noch auf die Einzahlungen im Jänner und Februar 2021 aus. Auch die Tarifsenkung bei der Einkommensteuer wirkt sich aus demselben Grund im Jahr 2020 in der VGR stärker auf das Lohnsteueraufkommen aus als in der Finanzierungsrechnung.

Insgesamt dürfte die Defizitwirkung der COVID-19-Krise in der VGR stärker das Jahr 2020 betreffen als in der Finanzierungsrechnung. Dies ist durch die auszahlungsseitigen Verschiebungen bei den Hilfsmaßnahmen erklärbar, die in der VGR größtenteils dem Jahr 2020 zugerechnet werden. Durch die genannten einzahlungsseitigen Effekte wird diese Entwicklung etwas abgeschwächt. Eine Harmonisierung der Verrechnung (einschließlich der Veranschlagung) mit der Maastricht-Rechnung sollte hingegen weitgehend in der Ergebnisrechnung des Bundes angestrebt werden.

## 5 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise

Mehrere gesetzliche Regelungen sehen Berichtspflichten an den Budgetausschuss über COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen und deren budgetäre Auswirkungen vor. In den Monatserfolgen des Bundesministeriums für Finanzen wird die Berichterstattung über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die von der COFAG abgewickelten Maßnahmen (Fixkostenzuschüsse, Standortsicherung und Haftungen), den Härtefallfonds und einzelne zusätzliche Maßnahmen (Steuererleichterungen, Kurzarbeit) zusammengefasst. Für den NPO-Unterstützungsfonds und den Unterstützungsfonds für selbständige Künstlerinnen und Künstler erfolgen gesonderte Berichte durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an den Budgetausschuss, die hier ebenfalls zusammenfassend behandelt werden, für die der Budgetdienst aber auch ein eigenes Dokument erstellt.

### 5.1 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung ist der im Jahr 2020 mit 28 Mrd. EUR dotierte **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**, der auch Gegenstand der Berichterstattung des BMF gemäß § 3 (4) COVID-19-Fondsgesetz ist. Aus diesem beim BMF eingerichteten Verwaltungsfonds werden den Bundesministerien die budgetären Mittel zur Krisenbewältigung bereitgestellt. Im BFG 2020 ist der Fonds mit 20,0 Mrd. EUR budgetiert, zusätzlich besteht eine Überschreitungsermächtigung iHv 8,0 Mrd. EUR. Budgetär ist der Fonds in der UG 45-Bundesvermögen angesiedelt.



Wenn die Ressorts für Maßnahmen zur Krisenbewältigung Fondsmittel in Anspruch nehmen wollen, stellen sie einen entsprechenden Antrag zu einer **Mittelverwendungsüberschreitung** an das BMF, wobei das BMF im Einvernehmen mit dem Vizekanzler innerhalb einer Woche über die Genehmigung entscheidet. Den Ressorts werden die Mittel dann als Einzahlung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt, in der UG 45-Bundesvermögen kommt es dabei zu einer Auszahlung in gleicher Höhe (Transfer innerhalb des Bundes). Diese Transaktion ist zunächst saldenneutral, zu einer Verschlechterung des Budgetsaldos kommt es erst bei einer Auszahlung der Mittel durch das jeweilige Ressort. Diese Konstruktion bewirkt eine Bilanzverlängerung, die bei der Betrachtung der Ein- und Auszahlungen zu berücksichtigen ist.

In der nachstehenden Tabelle werden alle Maßnahmen dargestellt, für deren Bedeckung es per 15. September zu Einzahlungen aus dem Fonds kam bzw. für die eine budgetäre Bedeckung durch den Fonds angekündigt wurde. Der Budgetdienst führt zum budgetären Rahmen bzw. zu den Planwerten für diese Maßnahmen eine eigene Aufstellung, die laufend aktualisiert wird. Bei den hierfür ausgewiesenen Werten handelt es sich überwiegend um in Gesetzen bzw. Richtlinien festgelegte Werte, um Beträge aus genehmigten Überschreitungsanträgen, um Planwerte aus Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen und um von Regierungsmitgliedern in der Öffentlichkeit bzw. in Ressortaussendungen genannte Beträge. Einzelne Maßnahmen führen nicht nur im Jahr 2020, sondern auch in den Folgejahren zu Auszahlungen. Dargestellt wird jeweils der gesamte budgetäre Rahmen, der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds steht aber grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 2020 zur Verfügung:<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> Da einzelne derzeit aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckte Maßnahmen auch nach dem 31. Dezember 2020 budgetäre Auswirkungen haben, könnte eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen oder des COVID-19-Fondsgesetzes erforderlich werden.



Tabelle 9: Auszahlungsseitige Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

	in Mio. EUR	Budgetärer Rahmen bzw. Planwerte	Einzahlung COVID-19-Fonds	Auszahlung
			Stand: 15. September 2020	
<b>Budgetäre Bedeckung durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds</b>				
Kosten COVID-19-Informationskampagne	UG 10	19,5	19,5	15,9
Druckkostenbeitrag Zeitungen u. Vertriebsförderung	UG 10	15,6	15,6	12,7
Förderung Wochen-, Regional- und Online-Zeitungen sowie Zeitschriften	UG 10	3,0	3,0	-
Hygieneschutzmaßnahmen und Ausstattung für Exekutive	UG 11	27,4	27,4	8,3
Gesundheitsvorsorge Polizei - Einsatzkommando Cobra	UG 11	0,1	0,1	0,1
Gesundheitsvorsorge Zentraleitung	UG 11	0,3	0,3	-
Gesundheitsvorsorge Sicherheitsakademie (SIAK)	UG 11	0,1	0,1	0,1
Rückholung von ÖsterreicherInnen im Ausland	UG 12	25,0	25,0	6,4
Darlehen für ÖsterreicherInnen im Ausland	UG 12	1,2	1,2	0,0
Werkleistungen durch Dritte	UG 12	0,3	0,3	0,0
Aufstockung Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	UG 12	25,0	-	-
Schutzmasken (inkl. FFP2), Handschuhe und Desinfektionsmittel	UG 13	9,1	9,1	5,3
Medizinisch-technisches Testgerät für Justizanstalten	UG 13	0,1	0,1	-
Gesundheitsvorsorge im Strafvollzug	UG 13	3,0	3,0	1,6
NPO-Unterstützungsfonds (Abwicklung aws)	UG 17	665,0	665,0	100,0
NPO-Unterstützungsfonds (Sportligen; Abwicklung Bundessport GmbH)	UG 17	35,0	35,0	17,5
Reaktivierung Asyl-Betreuungsstellen u. audiovisuelle Vernehmungen	UG 18	3,7	3,7	1,1
Mehrausgaben Sonderbetreuungszeitgesetz	UG 20	15,0	15,0	2,8
Dotierung Pflegefonds (Transferzahlung an Länder)	UG 21	100,0	100,0	100,0
Familienhärteausgleich gem. §38a (11) FLAG (Teil UG 21)	UG 21	13,0	13,0	13,0
Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement	UG 21	0,6	0,6	0,6
Kosten iZm. Epidemiegesetz (inkl. Testkosten d. Länder) <sup>1)</sup>	UG 24	n.v.	42,1	22,1
COVID-19-Zweckzuschussgesetz <sup>2)</sup>	UG 24	n.v.	-	-
Beschaffung Influenza Grippe-Impfstoff	UG 24	3,2	3,2	0,0
COVID-19 Beschaffung und Lagerung Schutzausrüstung	UG 24	30,0	-	-
Entgeltfortzahlung Risikogruppen	UG 24	300,0	-	-
Zuschuss an die ÖGK (§80a (9) ASVG)	UG 24	60,0	-	-
Vorauszahlungen Impfstoffanschaffung durch die EK	UG 24	21,8	-	-
Beschaffung von Remdesivir	UG 24	13,0	-	-
Familienhärteausgleich gem. §38a (9) FLAG (Teil UG 25)	UG 25	17,0	17,0	16,6
Kinderbonus (Einmalzahlung für Familien)	UG 25	678,0	678,0	665,3
Wiederaufnahme Schulbetrieb (Schutzmasken, Desinfektionsmittel etc.) <sup>3)</sup>	UG 30	9,4	9,4	10,6
Notebooks für Distance-Learning	UG 30	5,5	2,1	1,3
Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds	UG 30	13,6	13,6	8,3
Mehrbedarf Öst. Mensen Betriebsgesellschaft zur Abwendung der Insolvenz	UG 31	1,5	1,5	1,5
Dotierung Künstler-SV-Fonds (Phase 1 und 2)	UG 32	10,0	5,0	3,8
Abdeckung finanzieller Nettoschaden Bundesmuseen	UG 32	10,0	10,0	10,0
Abdeckung finanzieller Nettoschaden Bundestheater	UG 32	5,0	5,0	1,3
Unterstützungsfonds für selbständige KünstlerInnen	UG 32	90,0	90,0	45,0
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call"	UG 33	10,0	10,0	3,5
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call"	UG 34	15,0	15,0	4,1
Corona Start-up Hilfsfonds (Abwicklung aws)	UG 34/UG 40	50,0	24,4	24,3
Härtefallfonds (inkl. Landwirtschaft und PrivatzimmervermieterInnen)	UG 40/UG 42	2.000,0	1.137,0	611,4
Beschaffung medizinischer Produkte durch das ÖRK	UG 40	403,9	403,9	165,0
Comeback Zuschuss für Kino- und TV-Produktionen	UG 40	25,0	25,0	-
BHAG für Prüfkativitäten in Zusammenhang mit dem Härtefallfonds	UG 40	0,4	0,4	0,2
Lehrlingsbonus	UG 40	49,0	49,0	27,3
COVID-19-Investitionsprämie (Auszahlungen 2020) <sup>4)</sup>	UG 40	26,6	26,6	-
BEV Zertifizierungsstellen (Schutzmasken, Augenschutz)	UG 40	1,4	1,4	0,5
Notvergabe Westbahnstrecke	UG 41	53,7	53,7	47,9
Verkehrsdienstverträge ÖBB-Personenverkehr AG (Fernverkehr)	UG 41	73,5	73,5	-
EK-Zuschuss an Rail Cargo Austria AG	UG 41	61,0	61,0	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

		Budgetärer Rahmen bzw. Planwerte	Einzahlung COVID-19-Fonds		Auszahlung
			Stand: 15. September 2020		
<i>in Mio. EUR</i>					
<b>Budgetäre Bedeckung durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds</b>					
Sonderbudget "Österreich Werbung"	UG 42	40,0	40,0	-	-
COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus	UG 42	100,2	100,2	0,2	0,2
Zivildienst (Rückholung bzw. Verlängerung) <sup>5)</sup>	UG 42	19,0	-	16,4	16,4
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	UG 44	1.000,0	500,0	58,3	58,3
Verwaltungsaufwand COFAG	UG 45	10,4	10,4	8,0	8,0
COFAG - Ziehungsnotiz/Liquiditätsreserve	UG 45	4,6	4,6	4,6	4,6
COFAG-Mittel Fixkostenzuschuss <sup>6)</sup>	UG 45	12.000,0	6.000,0	314,7	314,7
davon: Standortsicherung (Eigenkapitalzuschuss AUA)		-	-	150,0	150,0
<b>Summe COVID-19-Krisenbewältigungsfonds</b>		<b>18.173,5</b>	<b>10.349,8</b>	<b>2.357,6</b>	

<sup>1)</sup> Für die Kosten im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz (z. B. Testkosten, Vergütung für den Verdienstentgang) sind die Planwerte für die zu erwartenden Kosten unbekannt, diese dürften aber beträchtlich sein.

<sup>2)</sup> Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz sieht einen Zweckzuschuss des Bundes an die Länder für die zusätzlich entstandenen Aufwendungen der Länder für Schutzausrüstung im Zeitraum März bis Mai, für Personalkosten der 1450-Hotline von März bis April und für die Barackenspitäler von März bis Mai vor. Die Höhe des Zweckzuschusses ist dem Budgetdienst nicht bekannt.

<sup>3)</sup> Für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs sind die Auszahlungen höher als die Einzahlungen aus dem COVID-19-Fonds, allerdings liegen die Gesamtauszahlungen in der UG 30-Bildung (inkl. Notebooks und Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds) unter den insgesamt genehmigten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Mitteln iHv 25,0 Mio. EUR.

<sup>4)</sup> Die Auszahlungen für die Investitionsprämie, für die derzeit bis zu 2 Mrd. EUR vorgesehen sind, werden nur im Jahr 2020 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Da die Auszahlungen erst nach Durchführung der geförderten Investitionen erfolgen, sind für heuer nur geringe Auszahlungen zu erwarten.

<sup>5)</sup> Für den außerordentlichen Zivildienst leistete das Ressort bisher Auszahlungen iHv 16,4 Mio. EUR, für die aber zu diesem Zeitpunkt noch keine Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds überwiesen worden sind. Die Überweisung der Mittel aus dem Fonds erfolgte schließlich am 16. September, die Einzahlung liegt mit 19,0 Mio. EUR etwas über den bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Auszahlungen.

<sup>6)</sup> Der budgetäre Rahmen beim Fixkostenzuschuss iHv 12,0 Mrd. EUR ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der EU-Kommission für die Phase II des Fixkostenzuschusses.

Quellen: BMF, gesetzliche Grundlagen, Auskünfte aus den Ressorts, Medienstellungennahmen

Der **budgetäre Rahmen bzw. die Planwerte** für die bisher bekannten Hilfsmaßnahmen, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden sollen, belaufen sich derzeit auf 18,2 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Monatserfolg Juli ist dieser Wert um 237 Mio. EUR angestiegen, was insbesondere auf das COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus (100,2 Mio. EUR), die geplanten Vorauszahlungen für die Impfstoffanschaffung durch die EK (21,8 Mio. EUR), die COVID-19-Beschaffung und Lagerung von Schutzausrüstung (30,0 Mio. EUR)<sup>31</sup> und die geplante Aufstockung des Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (25,0 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Noch nicht im budgetären Rahmen enthalten sind die zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz (z. B. Testkosten,

<sup>31</sup> Dabei handelt es sich um eine im [Ministerratsvortrag 30/16](#) vom 16. September 2020 genannte Kostenschätzung, die diesbezügliche [Novelle des ASVG](#) wurde am 23. September vom Nationalrat beschlossen.



Vergütung für den Verdienstentgang), weil dem Budgetdienst dazu keine Informationen vorliegen.<sup>32</sup>

Per 15. September wurden 10,35 Mrd. EUR für Unterstützungsmaßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds **an die Ressorts überwiesen**, davon betrafen 6,01 Mrd. EUR eine Budgetumschichtung innerhalb der UG 45-Bundesvermögen, um Mittel für die COFAG bereitstellen zu können. Damit stiegen die aus dem Fonds bereitgestellten Mittel gegenüber dem 15. August um 824,6 Mio. EUR an. Der Anstieg resultiert größtenteils aus den überwiesenen Mittel an die UG 25-Familie und Jugend für den Kinderbonus (678,0 Mio. EUR), an die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für das COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus (100,2 Mio. EUR) und aus weiteren Mitteln für die Kosten gem. Epidemiegesetz (+18,1 Mio. EUR im Vergleich zu Mitte August).

Bis 15. September wurden 2,36 Mrd. EUR **von den Ressorts ausbezahlt**, dies entspricht einem Anstieg um 898,6 Mio. EUR gegenüber dem 15. August. Der Großteil der zusätzlichen Auszahlungen seit Mitte August entfällt auf den bereits überwiesenen Kinderbonus (665,3 Mio. EUR), auf den Eigenkapitalzuschuss für die AUA (150 Mio. EUR) und auf weitere Auszahlungen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (+34,4 Mio. EUR im Vergleich zu Mitte August).

Aus den **Zahlungen an Abwicklungsstellen** (z. B. WKO, aws, COFAG, Bundessport GmbH) sind nicht die tatsächlich an die Endempfänger ausbezahlten Förderungen ablesbar, sondern es handelt sich dabei lediglich um die Mittel, die an die jeweilige für die Abwicklung der Förderungen zuständige Stelle überwiesen wurden. Beispielsweise wurden an die WKO für die Abwicklung des Härtefallfonds zum Stichtag 15. September Mittel iHv 600 Mio. EUR überwiesen, das von der WKO ausbezahlte Fördervolumen an die Empfangsberechtigten beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf 531,6 Mio. EUR. Die Aussagekraft der ausgewiesenen Beträge ist durch diese Darstellung deutlich reduziert und macht zusätzliche Recherchen erforderlich. Dies trifft auch auf weitere Fördermaßnahmen wie etwa den Fixkostenzuschuss (aus den an die COFAG überwiesenen Mitteln), den NPO-Unterstützungsfonds oder den COVID-Start-up-Hilfsfonds der aws zu.

---

<sup>32</sup> Für diesen Zweck wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereits 42,1 Mio. EUR an das Ressort freigegeben und von diesem daraus 22,1 Mio. EUR ausbezahlt.



### 5.1.1 Härtefallfonds

Der Härtefallfonds wurde im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes als Förderprogramm für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freie DienstnehmerInnen, Non-Profit-Organisationen (NPO), Kleinstunternehmen sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und PrivatzimmervermieterInnen eingeführt. Die Förderung wird von der WKO und der AMA auf Grundlage von Richtlinien abgewickelt, die vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (von der WKO abgewickelte Fälle) bzw. der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (von der AMA abgewickelte Fälle) erlassen werden.

Die Förderung hat das Ziel, die Einkommenseinbußen aufgrund der COVID-19-Krise zumindest teilweise zu kompensieren. Damit sollen Liquiditätsschwierigkeiten überbrückt werden und die Betriebe auch nach der Krise erhalten bleiben. Bei der Förderung wird zwischen einer Phase 1 und einer Phase 2 unterschieden. In der Phase 1 wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Soforthilfe iHv 500 EUR bzw. 1.000 EUR ausbezahlt. In der Phase 2 kann unter Anrechnung der Soforthilfe aus Phase 1 für insgesamt 6 Monate eine Förderung beantragt werden. Für Details zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Höhe der Förderung wird auf die jeweiligen Förderrichtlinien bzw. auf den Bericht gem. § 1 (5) des Härtefallfondsgesetzes, der Teil der COVID-19-Berichterstattung des BMF ist, verwiesen.

Die budgetären Mittel für die Förderung werden der WKO und der AMA vom Bund bereitgestellt, hierfür stehen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bis zu 2,0 Mrd. EUR zur Verfügung.<sup>33</sup> Bisher wurden vom Bund an die WKO 600 Mio. EUR und an die AMA 11,4 Mio. EUR für die Abwicklung der Förderung überwiesen. Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über den Bearbeitungsstand der Anträge und die Höhe der ausbezahlten Förderungen zum Stichtag 15. September 2020:

---

<sup>33</sup> Der Bundesminister für Finanzen ist aber ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler durch Verordnung die liquiden Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds anzupassen.

**Tabelle 10: Anträge und Förderhöhe Härtefallfonds (Stand 15. Sept. 2020)**

	Anträge per 15.9.2020				Förderhöhe per 15.9.2020	
	eingelangt	genehmigt	abgelehnt	in Bearbeitung	Gesamt in Mio. EUR	Durchschnitt in EUR
<b>Härtefallfonds WKÖ</b>						
Phase 1	144.307	133.058	11.249	0	121,9	916
davon						
Soforthilfe 500 EUR	-	22.312	-	0	11,2	500
Soforthilfe 1.000 EUR	-	110.746	-	0	110,7	1.000
Phase 2*	443.521	354.608	84.012	4.901	409,7	1.155
<b>Summe</b>	<b>587.828</b>	<b>487.666</b>	<b>95.261</b>	<b>4.901</b>	<b>531,6</b>	<b>1.090</b>
<b>Härtefallfonds AMA</b>						
Phase 1	2.904	2.904	0	0	2,4	826
davon						
Soforthilfe 500 EUR	1.009	1.009	0	0	0,5	500
Soforthilfe 1.000 EUR	1.895	1.895	0	0	1,9	1.000
Phase 2	8.444	4.340	1.519	2.585	6,4	1.465
<b>Summe</b>	<b>11.348</b>	<b>7.244</b>	<b>1.519</b>	<b>2.585</b>	<b>8,8</b>	<b>1.209</b>

Anmerkung: Die durchschnittliche Förderhöhe bezieht sich auf die Höhe pro Antrag und nicht pro Person. Ein Großteil der Personen, die einen Antrag in Phase 1 gestellt haben, dürften auch in Phase 2 einen Antrag gestellt haben.

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020

Bei der WKO sind bisher insgesamt 587.828 Anträge eingelangt, der Großteil betrifft die Phase 2. Von den eingelangten Anträgen wurden 487.666 Anträge genehmigt (83,0 %), abgelehnt wurden 95.261 Anträge (16,2 %). In Bearbeitung befanden sich per 15. September 4.901 Anträge (0,8 %). Insgesamt wurden zum Berichtsstichtag von der WKO 531,6 Mio. EUR an Förderungen ausbezahlt, das entspricht einer Förderhöhe pro Antrag iHv 1.090 EUR. Die durchschnittliche Förderhöhe pro Person ist jedoch höher, weil in Phase 1 und 2 vielfach mehr als ein Antrag pro Person erfolgte. Dazu enthält der Bericht aber keine Angaben.

Bei der AMA sind per 15. September 11.348 Anträge eingelangt, auch diese betreffen überwiegend die Phase 2. Von den eingelangten Anträgen wurden 7.244 Anträge genehmigt (63,8 %). Abgelehnt wurden 1.519 Anträge (13,4 %), in Bearbeitung befanden sich zum Berichtsstichtag 2.585 Anträge (22,8 %). Die AMA zahlte per 15. September Förderungen iHv 8,8 Mio. EUR aus, das entspricht einer durchschnittlichen Förderhöhe pro Antrag von 1.209 EUR.

### 5.1.2 Fixkostenzuschuss

Ein weiteres zentrales Instrument zur Unterstützung für von der Krise betroffene Unternehmen ist der Fixkostenzuschuss. Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Krise Umsatzeinbußen von zumindest 40 % erlitten haben, können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses stellen, der bis zu 75 % der Fixkosten abdeckt und pro Unternehmen maximal 90 Mio. EUR beträgt. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich vom 16. März bis 15. September 2020. Innerhalb dieser Periode kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzausfalls und der Fixkosten einen ein- bis dreimonatigen zusammenhängenden Zeitraum frei wählen. Die



Auszahlung des Zuschusses erfolgt in mehreren Tranchen. Die beihilferechtliche Genehmigung der entsprechenden Richtlinie durch die Europäische Kommission erfolgte am 23. Mai 2020.<sup>34</sup>

Der budgetäre Rahmen für diese erste Phase des Fixkostenzuschusses (Fixkostenzuschuss I) beträgt laut Richtlinie 8,0 Mrd. EUR. Bisher wurden 6,0 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in das für die COFAG vorgesehene Detailbudget der UG 45-Bundesvermögen umgeschichtet, davon wurden 314,7 Mio. EUR an die COFAG überwiesen.<sup>35</sup> Der budgetäre Rahmen soll für die angestrebte Verlängerung des Fixkostenzuschusses (Fixkostenzuschuss II) auf 12,0 Mrd. EUR angehoben werden. Für den diesbezüglichen Richtlinienentwurf ist allerdings noch eine Genehmigung durch die EU-Kommission ausständig. Der aktuelle Richtlinienentwurf des BMF sieht eine Förderung ab einem Umsatzausfall von zumindest 30 % im Vergleich zur Vorjahresperiode vor, der Anteil an den ersetzten Fixkosten entspricht dem prozentuellen Ausmaß des Umsatzrückganges. Weiters sieht die Richtlinie vor, dass der Fixkostenzuschuss II mit 5 Mio. EUR pro Unternehmen begrenzt ist, die EK fordert Medienberichten zufolge eine Begrenzung mit 2 Mio. EUR. Die nachstehende Tabelle fasst die in der COVID-19-Berichterstattung des BMF veröffentlichten Informationen zu den Anträgen und zur Förderhöhe per 15. September zusammen:

**Tabelle 11: Anträge und Förderhöhe Fixkostenzuschuss (Stand 15. Sept. 2020)**

	Anträge per 15.9.		Förderhöhe per 15.9.2020		
	eingelangt	genehmigt	zugesagt in Mio. EUR	ausbezahlt in Mio. EUR	Durchschnitt in EUR
<b>Fixkostenzuschuss</b>	n.v.	19.441	167,1	118,2	8.595

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020

Per 15. September wurden 19.441 Anträge auf einen Fixkostenzuschuss genehmigt. Informationen zu den abgelehnten bzw. in Bearbeitung befindlichen Anträgen enthält der Bericht nicht. Das Zusagevolumen beträgt 167,1 Mio. EUR, das entspricht einem durchschnittlichen Zuschuss von 8.595 EUR pro genehmigten Antrag. Davon ausbezahlt wurden bisher 118,2 Mio. EUR.

<sup>34</sup> Entscheidung der Europäischen Kommission vom 23. Mai 2020 (C(2020)3483), Beihilfenfall SA.57291).

<sup>35</sup> Mit 150,0 Mio. EUR entfällt ein Großteil auf den Eigenkapitalzuschuss für die AUA. Zusätzlich wurden 8,0 Mio. EUR an die COFAG für ihren Verwaltungsaufwand überwiesen, für eine Ziehungsnotiz/Liquiditätsreserve erhielt die COFAG 4,6 Mio. EUR.



### 5.1.3 NPO-Unterstützungsfonds

Zum Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Unterstützungsfonds) und zum Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erfolgten gesonderte Berichte des BMKÖS an den Budgetausschuss. Diese werden in einer eigenen Analyse behandelt, die aus Vollständigkeitsgründen hier zusammengefasst wird.

Der NPO-Unterstützungsfonds wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (BGBl. I Nr. 49/2020)<sup>36</sup> eingerichtet, das seit 18. Juni 2020 in Kraft ist. Er wird vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwaltet. Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisation aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben. Darüber hinaus sind auch Förderungen an Rechtsträger, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind, möglich. Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die geförderten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung der Einnahmehausfälle ab, die den geförderten Organisationen durch COVID-19 entstanden sind.

Das NPO-Gesetz sieht die Erlassung einer Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor. Diese NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 300/2020)<sup>37</sup> trat am 6. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge eingebracht und Auszahlungen durchgeführt werden können. Die Abwicklung erfolgt durch die aws.

Die Dotierung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Vom Gesamtrahmen von 700 Mio. EUR wurden dem BMKÖS bis 15. September 2020 bereits 100 Mio. EUR zur Verfügung gestellt wird. An Auszahlungen erfolgten bis Ende September 2020 97,7 Mio. EUR bzw. 14,0 % des Gesamtrahmens (8.647 Anträge). Das Antragvolumen lag Ende September 2020 bei 216,3 Mio. EUR bzw. 30,9 % des Rahmens, wovon 186,5 Mio. EUR (26,6 % des Rahmens) bereits zugesagt wurden.

---

<sup>36</sup> [NPO-Gesetz \(BGBl. I Nr. 49/2020\)](#)

<sup>37</sup> [NPO-Fonds-Richtlinienverordnung \(BGBl. II Nr. 300/2020\)](#)

**Tabelle 12: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds**

<b>Stand: 30. September 2020</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Volumen in Mio. EUR</b>	<b>Ausnutzungsgrad in %</b>	<b>Durchschnitt in EUR</b>
Rahmen für NPO-Unterstützungsfonds		700,000		
Anträge	9.250	216,325	30,90	23.386,5
Zusagen	8.647	186,485	26,64	21.566,4
Auszahlungen	8.549	97,659	13,95	11.423,4

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020

Das Antragsvolumen verteilt sich breit auf die unterschiedlichen von der Förderung umfassten Sektoren. Die größten Fördervolumen wurden in den Sektoren „Gesundheit, Pflege, Soziales“ mit 23,3 %, „Religion und kirchliche Zwecke“ mit 20,0 %, Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft mit 15,8 % und Sport mit 15,0 % beantragt. Den geringsten Anteil verzeichnen die Feuerwehren mit 4,5 %.

**Tabelle 13: Anträge nach Sektoren**

<b>Stand: 30. September 2020</b>	<b>Volumen in Mio. EUR</b>	<b>Anteil am Volumen in %</b>	<b>Anträge Anzahl</b>	<b>Anteil an Gesamtanträgen in %</b>
Gesundheit, Pflege, Soziales	50,330	23,3	354	3,8
Religion und kirchliche Zwecke	43,278	20,0	1.601	17,3
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	34,087	15,8	327	3,5
Sport	32,518	15,0	2.830	30,6
Kunst und Kultur	24,320	11,2	1.473	15,9
Sonstiges	22,015	10,2	927	10,0
Feuerwehren	9,777	4,5	1.738	18,8
<b>Gesamt</b>	<b>216,325</b>	<b>100,0</b>	<b>9.250</b>	<b>100,0</b>

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020

Die Anzahl der bis September eingelangten Anträge nach Sektoren unterscheidet sich teilweise sehr deutlich vom beantragten Fördervolumen, was auf die unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Sektoren zurückzuführen sein dürfte. Aus dem Sektor Sport sind mit 30,6 % die meisten Anträge eingegangen, gefolgt vom Sektor Feuerwehren mit 18,8 %, dem Sektor Religion und kirchliche Zwecke mit 17,3 % sowie dem Sektor Kunst und Kultur mit 15,9 % der Gesamtanträge. In den Bereichen Gesundheit, Pflege, Soziales sowie Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft wurden hingegen jeweils höhere Förderungen beantragt, sodass die Anzahl der Anträge (3,8 % bzw. 3,5 %) im Vergleich zum beantragten Volumen (23,3 % bzw. 15,8 %) deutlich geringer ist.



#### **5.1.4 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler**

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020)<sup>38</sup> betraut den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mit dessen Abwicklung.

Ziel der Überbrückungsfinanzierung für KünstlerInnen ist es sicherzustellen, dass KünstlerInnen, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, eine spezifische Unterstützung erhalten, da sie von den COVID-19-Schutzmaßnahmen stark betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden. Die Kompensation der Einnahmefälle soll sie in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen, die durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt<sup>39</sup>. Die Richtlinie<sup>40</sup> trat erstmals am 8. Juli 2020 in Kraft und wurde am 7. Oktober geändert, wobei insbesondere die maximale Beihilfenhöhe auf 10.000 EUR angehoben wurde.

Der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler wird aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert. Vom Gesamtrahmen von 90 Mio. EUR wurden dem BMKÖS bis 15. September 2020 bereits 45 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Bis Ende August 2020 wurden insgesamt 21,6 Mio. EUR (24 % des gesetzlichen Rahmens) an die AntragstellerInnen ausbezahlt, wobei der Großteil der Mittel mit 17,0 Mio. EUR bereits im Juli an die KünstlerInnen geflossen ist.

---

<sup>38</sup> [Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler \(BGBl. I Nr. 64/2020\)](#)

<sup>39</sup> Die SVS ist auch für das KünstlerInnen-Servicezentrum zuständig und verfügt über die erforderlichen Ressourcen und Daten.

<sup>40</sup> [Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler, Fassung vom 7. Oktober 2020](#)

**Tabelle 14: Übersicht über die Gebarung des Überbrückungsfinanzierungsfonds**

Anzahl bzw. Volumen	Stand:	31.07.2020	31.08.2020	Diff. abs.	Diff. in %
Anträge		3.915	4.926	1.011	20,5
Anträge zurückgezogen		3	4	1	25,0
Anträge in Abklärung		128	102	-26	-25,5
Ablehnungen		329	430	101	23,5
Auszahlungen (Zusagen)		3.455	4.390	935	21,3
Auszahlungsvolumen	<i>in Mio. EUR</i>	17,023	21,597	4,574	21,2

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen für Juli und August 2020

Bis August erfolgten 4.390 Zusagen, 102 Anträge sind noch in Abklärung. Die durchschnittliche Auszahlungshöhe beträgt rd. 4.900 EUR und blieb gegenüber Juli weitgehend unverändert. Abgelehnt wurden insgesamt 430 Anträge.

## 5.2 Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Einige **weitere auszahlungsseitige Maßnahmen** werden nicht durch Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Die Kurzarbeitsbeihilfen, die befristete Erhöhung der Notstandshilfe<sup>41</sup> und die Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung<sup>42</sup> werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets der UG 20-Arbeit finanziert. Die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge erhöht den Bundesbeitrag in der variablen Gebarung der UG 22-Pensionsversicherung. Einige weitere Maßnahmen werden (zunächst) aus den Ressortbudgets getragen, bei den Maßnahmen im Familienbereich erfolgt die Bedeckung zum Teil aus dem FLAF. Über die im Vollzug bereits geleisteten Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen wird im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung (freiwillig) berichtet. Bei anderen Maßnahmen (z. B. Erhöhung der Notstandshilfe, Einmalzahlung für Arbeitslose) sind bereits geleistete Auszahlungsbeträge nur selektiv aus der Medienarbeit der Bundesregierung bekannt.

<sup>41</sup> Mit dem 6. COVID-19-Gesetz wurde eine Erhöhung der Notstandshilfe auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum 16. März bis 30. September 2020 beschlossen. Durch eine Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend wurde die Erhöhung bis 31. Dezember 2020 verlängert.

<sup>42</sup> Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhielten eine Einmalzahlung iHv 450 EUR.



Die folgende Tabelle stellt diese Maßnahmen und die daraus folgende Erhöhung der Auszahlungen im Jahr 2020 dar:

**Tabelle 15: Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen**

		Budgetärer Rahmen bzw. Planwerte 2020	Genehmigte Förderhöhe	Auszahlung
<i>in Mio. EUR</i>				
<b>Kurzarbeitsbeihilfe (budgetäre Bedeckung aus variabler Gebarung)</b>			<b>Stand: 15. September 2020</b>	
Kurzarbeitsbeihilfe	UG 20	12.000,0	8.571,8	4.665,9
<b>Budgetäre Bedeckung aus variabler Gebarung, FLAF, Ressortbudget</b>			<b>Bedeckung</b>	
Förderung Rundfunkprogramme	UG 15	17,0	Rücklagenentnahme	
Hygieneschutzmaßnahmen und Ausstattung Finanzverwaltung	UG 15	1,6	aus Ressortbudget	
Erhöhung Notstandshilfe (16. März bis Jahresende)	UG 20	150,0	variable Gebarung	
Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung	UG 20	181,4	variable Gebarung	
Einführung Bildungsbonus zum Arbeitslosengeld	UG 20	2,2	variable Gebarung	
Absenkung fiktives Ausgedinge von 13% auf 10%*	UG 22	9,0	variable Gebarung	
Verlängerung Familienbeihilfe	UG 25	20,0	FLAF	
Erhöhung Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe	UG 25	1,8	FLAF	
Familienhärteausgleich (Teil FLAF)	UG 25	100,0	FLAF	
Prävalenzstudien	UG 31	2,0	aus Ressortbudget	
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call" (Phase 1)	UG 33	1,0	aus Ressortbudget	
Waldfonds*	UG 42	87,5	aus Ressortbudget*	
<b>Summe</b>		<b>12.573,5</b>		

\* Die angeführten Auszahlungsbeträge für die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge und den Waldfonds betreffen die Planwerte für das Jahr 2020. Diese Maßnahmen führen zu weiteren Auszahlungen in den Folgejahren. Für den Waldfonds sind insgesamt 350 Mio. EUR vorgesehen. Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung zum Waldfondsgesetz<sup>43</sup> handelt es sich bei den Auszahlungen aus dem Waldfonds um zusätzliche Mittel, die dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für diesen Fonds zugewiesen werden.

Quellen: BMF, gesetzliche Grundlagen, Auskünfte aus den Ressorts, Medienberichte

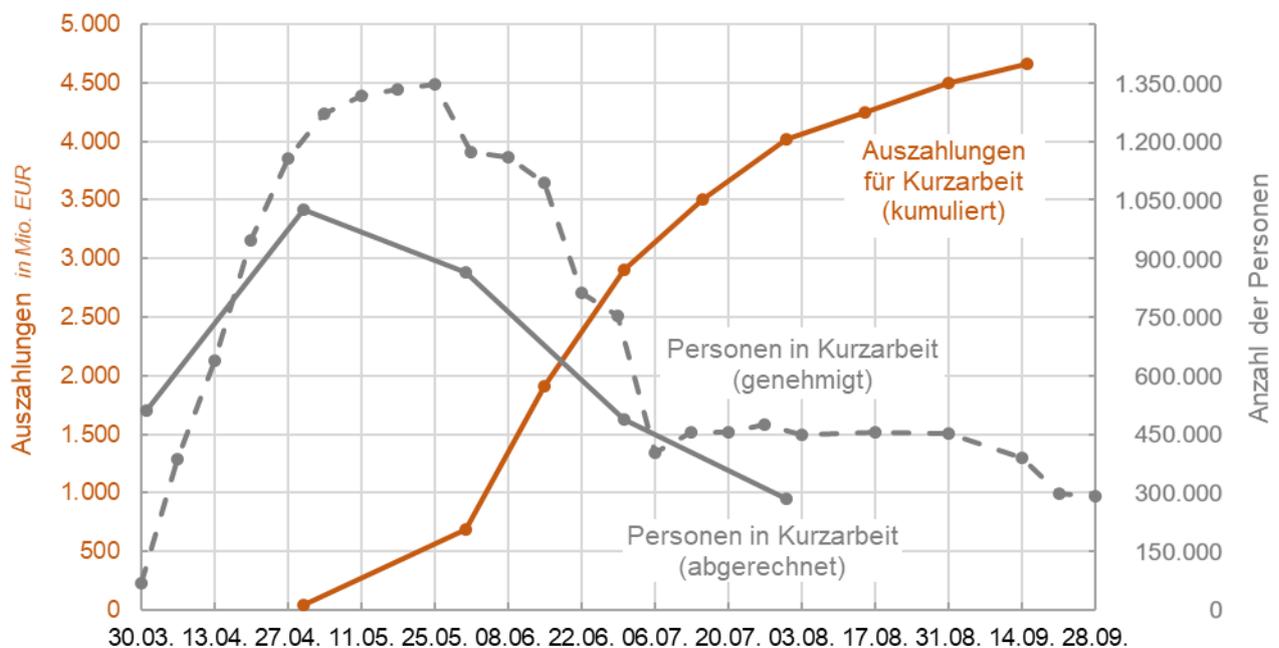
Bis zum 15. September 2020 wurden für 104.913 Betriebe Anträge auf **Kurzarbeit** genehmigt. Die Förderungshöhe für die genehmigten Kurzarbeitsprojekte betrug per 15. September 8,57 Mrd. EUR. Die Abrechnung und Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt monatlich jeweils im Nachhinein. Bis 15. September wurden insgesamt 4,67 Mrd. EUR ausgezahlt. Hierbei wurden die bewilligten Förderungen nicht zur Gänze in Anspruch genommen, weil die tatsächlichen Ausfallstunden geringer als die bewilligten waren. Eine bei der Abrechnung nicht in Anspruch genommene Förderung reduziert dann das Gesamtvolumen der Kurzarbeitsförderung. Von 15. August bis 15. September kam es zu einem Rückgang der im Monatsbericht ausgewiesenen genehmigten Förderungshöhe um 0,57 Mrd. EUR. Somit waren am 15. September noch Kurzarbeitsbeihilfen iHv 3,91 Mrd. EUR genehmigt, aber noch nicht ausgezahlt. Diese Bewilligungssumme wird voraussichtlich auch nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, allerdings wird es durch die Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ab Oktober zu weiteren Bewilligungen und entsprechenden Auszahlungen kommen.

<sup>43</sup> [Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Waldfondsgesetz \(282 d.B. XXVII. GP\)](#)



Die folgende Grafik zeigt den Zeitverlauf der Gesamtauszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen bis zum ausgewiesenen Stichtag und die Personen in Kurzarbeit. Hierbei werden einerseits Personen in genehmigten laufenden Kurzarbeitsprojekten laut COVID-19-Arbeitsmarktzahlen des BMAFJ<sup>44</sup> und andererseits die tatsächlich abgerechneten Personen laut Arbeitsmarktservice (AMS)<sup>45</sup> ausgewiesen:

**Grafik 9: Kurzarbeit: Personen und Auszahlungen**



Quellen: Monatsberichte des BMF, COVID-19-Arbeitsmarktzahlen des BMAFJ, AMS-Statistik Stand vom 4. Oktober 2020

Ende März waren laut Abrechnung des AMS rd. 510.000 Personen tatsächlich in Kurzarbeit.<sup>46</sup> Bis Ende April erfolgte ein Anstieg auf rd. 1.030.000 Personen, seither kam es zu einem Rückgang, sodass Ende Juli noch rd. 290.000 Personen in Kurzarbeit waren. Dies sind jeweils weniger als die genehmigte Anzahl der Personen, da offenbar nicht für alle Personen der bewilligte Kurzarbeitszeitraum ausgeschöpft werden musste.<sup>47</sup> Der Anteil der Männer liegt mit rd. 56 % dabei geringfügig höher als insgesamt bei den unselbständig Beschäftigten. Die genehmigte Anzahl an ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit betrug im August rd. 450.000 und ist bis Ende September auf rd. 300.000 Personen gesunken. Für diesen Zeitraum gibt es noch

<sup>44</sup> Entsprechende Zahlen wurden in der Vergangenheit auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend unter [COVID-19: Aktuelle Arbeitsmarktzahlen](#) veröffentlicht, aber mittlerweile wieder entfernt (Stand: 12. Oktober 2020).

<sup>45</sup> Die Anzahl bezieht sich auf den Datenstand zum 4. Oktober 2020 und kann sich noch rückwirkend ändern.

<sup>46</sup> Dies übersteigt die für diesen Zeitpunkt gemeldete Anzahl der Personen in laufenden Kurzarbeitsprojekten laut BMAFJ, weil eine rückwirkende Genehmigung möglich war.

<sup>47</sup> Durch verspätete Abrechnungen könnte die abgerechnete Anzahl noch etwas steigen.



keine aussagekräftigen Abrechnungsdaten.

Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen, die **keiner Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** bedürfen, sind insbesondere die temporäre Erhöhung der Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes, die Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung und die durch Mittel aus dem FLAF bedeckten Maßnahmen (Verlängerung der Familienbeihilfe, Familienhärteausgleich).

Die **Einmalzahlung** von 450 EUR **für Arbeitslose**, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, ging an 403.014 Personen (Stand 2. September 2020). Dadurch entstanden budgetäre Kosten iHv 181,4 Mio. EUR. Die **temporäre Erhöhung der Notstandshilfe** auf das Niveau des Arbeitslosengeldes war zunächst bis 30. September befristet, wurde nun aber per Verordnung bis Jahresende verlängert. Für die Verlängerung entstehen zusätzliche Kosten von ungefähr 40 Mio. EUR.

Am 23. September 2020 hat der Nationalrat eine weitere Aufstockung jener Mittel für den **Familienhärteausgleich**, die aus dem FLAF bereitgestellt werden, auf insgesamt 100 Mio. EUR beschlossen. Gemeinsam mit den 30 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds stehen dadurch 130 Mio. EUR für den Familienhärteausgleich zur Verfügung. Aus den Mitteln des FLAF wurden per 15. September 59,9 Mio. EUR vom Ressort ausbezahlt. Die durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Auszahlungen bis zum 15. September betragen laut COVID-19-Berichterstattung 29,6 Mio. EUR, sodass sich die Gesamtauszahlungen für den Familienhärteausgleich auf 89,5 Mio. EUR belaufen.

Für einige **weitere Ausgabenpositionen** sind Mehrauszahlungen infolge der COVID-19-Krise zu erwarten, die aber **noch nicht beziffert werden können**. Dies betrifft etwa Maßnahmen im Gesundheitsbereich (Kosten nach dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz)<sup>48</sup>, den Neustartbonus (Aufstockung des Gehalts von Teilzeitbeschäftigten auf 80 % bei Neuaufnahmen) oder Mehrausgaben im Personalbereich (z. B. Überstunden bei der Sicherheitsexekutive).

---

<sup>48</sup> Diese sollen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden.



### 5.3 Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen, mit denen der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite übernimmt. Die Genehmigungen erfolgten zunächst durch das BMF, das auch die Schadloshaltung der Abwicklungsstellen (aws, ÖHT, OeKB) sicherstellte. Seit dem 15. April kommt diese zentrale Rolle der neu eingerichteten COFAG zu, die den Großteil der damit verbundenen Aufgaben für den Bund wahrnimmt (Ausnahme: Exporthaftungen). Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die bis 15. September 2020 über die unterschiedlichen Abwicklungsstellen vergebenen Haftungen:

**Tabelle 16: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 15. Sept. 2020)**

<i>in Mio. EUR</i>	COVID-19-Haftungsrahmen	Haftungssumme	davon COFAG-Haftungen	freier COVID-19-Haftungsrahmen
ÖHT (KMU-Förderungsgesetz)	1.625,0	953,0*	802,3	728,0
aws (KMU-Förderungsgesetz)	3.750,0	2.785,7**	1.795,7	1.045,3
aws (Garantiesgesetz)	2.000,0	274,5	274,5	1.725,5
OeKB (Großunternehmen)	-	613,7	613,7	-
OeKB Sonder-KRR (Exporthaftungen)	3.000,0	2.031,0	0,0	969,0
<b>Gesamtsumme</b>	-	<b>6.657,9</b>	<b>3.486,2</b>	-

\*) Inklusive Haftungen iHv 56 Mio. EUR, die aus dem regulären ÖHT-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 375 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

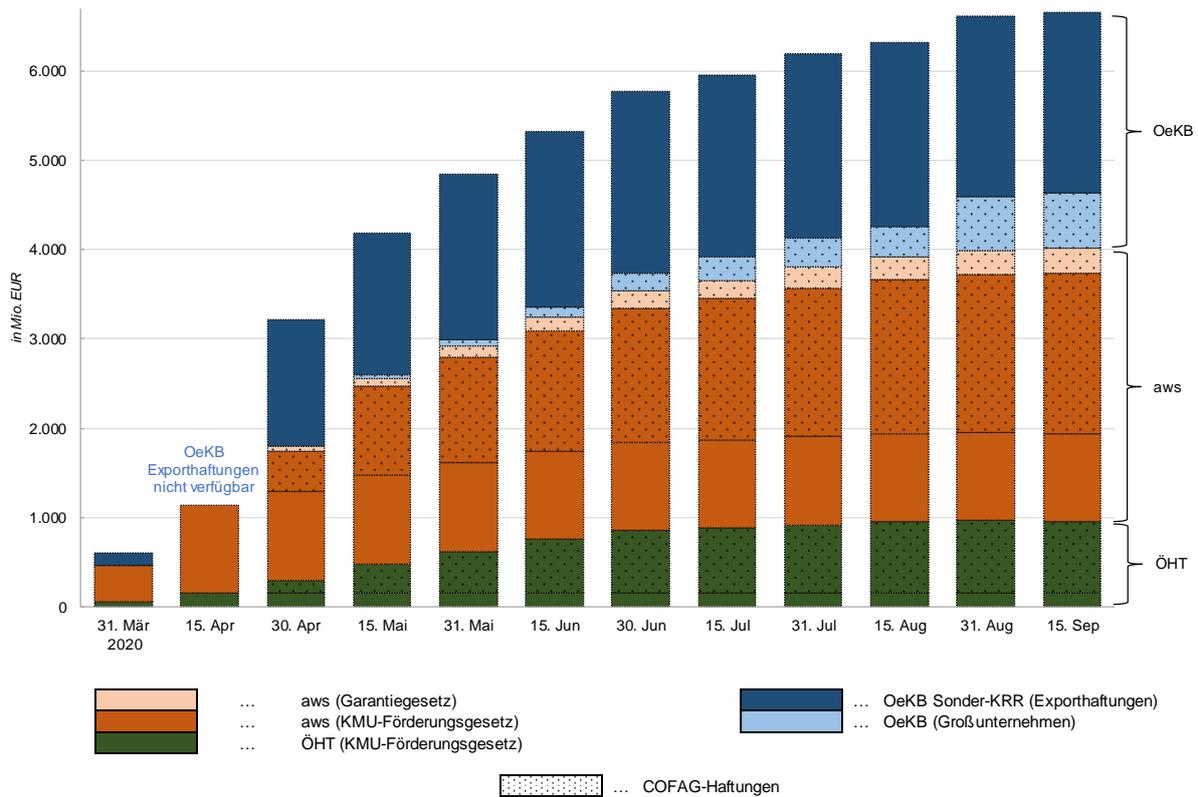
\*\*\*) Inklusive Haftungen iHv 81 Mio. EUR, die aus dem regulären aws-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 750 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

Quelle: BMF Monatserfolg August 2020

Per Stichtag 15. September 2020 wurden COVID-19-Haftungen von insgesamt 6,66 Mrd. EUR zugesagt, wobei die größten Teile auf Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz (56 %) und auf Exporthaftungen der OeKB (31 %) entfielen. Von der OeKB vergebene Haftungen für Großunternehmen (9 %) bzw. von der aws nach dem Garantiesgesetz 1977 vergebene Haftungen (4 %) machten nur einen relativ geringen Anteil aus. Im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 15. September stieg die Gesamtsumme der vergebenen Haftungen um 341 Mio. EUR an, wobei die weitaus größten Zuwächse bei den von der OeKB vergebenen Haftungen für Großunternehmen (+281 Mio. EUR) zu verzeichnen waren. Im Bereich der Exporthaftungen kam es in diesem Zeitraum zu einem leichten Rückgang des ausstehenden Haftungsvolumens (-34 Mio. EUR). Die nachfolgende Grafik stellt die Haftungsvergaben im Zeitverlauf dar:



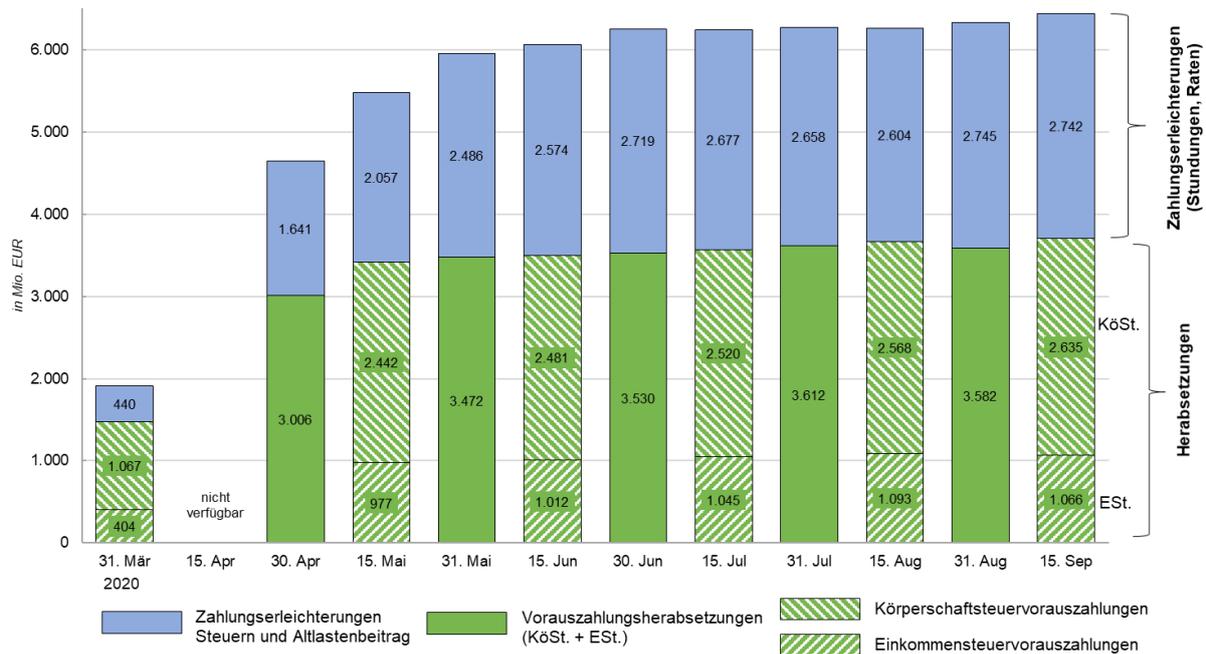
**Grafik 10: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise im Zeitverlauf**



Quellen: Monatsberichte des BMF

## 5.4 Steuerliche Erleichterungen

Neben den auszahlungsseitigen Maßnahmen erfolgen zur Krisenbewältigung auch eine Reihe einzahlungsseitiger Maßnahmen, die steuerliche Entlastungen und die Belassung von Liquidität in den Unternehmen vorsehen. Budgetär relevant sind dabei insbesondere die **Steuerstundungen** und **Vorauszahlungsherabsetzungen** sowie die zur **Konjunkturbelebung** beschlossenen Maßnahmen. Die Entwicklung der Vorauszahlungsherabsetzungen und der ausgesetzten steuerlichen Verpflichtungen aufgrund von Stundungen bzw. Ratenzahlungen seit Ausbruch der COVID-19-Krise sind der nachstehenden Grafik zu entnehmen:


**Grafik 11: Herabsetzungen und Zahlungserleichterungen seit Ausbruch der COVID-19-Krise**


Quellen: Monatsberichte des BMF

Die Darstellung zeigt, dass diese Maßnahmen im Vergleich zu den meisten auszahlungsseitigen Fördermaßnahmen sehr rasch gewirkt haben. Bereits Ende April belief sich das Volumen an **herabgesetzten Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen** auf 3,01 Mrd. EUR, bis Mitte September stieg es dann noch auf 3,70 Mrd. EUR an. Bei den **Zahlungserleichterungen aufgrund von Stundungen und Ratenzahlungen** stieg das Volumen von 1,64 Mrd. EUR Ende April auf 2,72 Mrd. EUR per Ende Juni an und ging danach bis Mitte August auf 2,60 Mrd. EUR zurück. Von Mitte August bis Mitte September stieg das Volumen wieder leicht auf 2,74 Mrd. EUR an, weil einerseits neue Anträge genehmigt wurden und andererseits Stundungen wegen Zeitablauf oder sonstigen auflösenden Bedingungen endeten bzw. Entrichtungen (Zahlungen oder auch Tilgung) durch sonstige Gutschriften erfolgten. Ein erheblicher Teil der Abgabenstundungen dürfte die Umsatzsteuer betreffen, da die Erträge bei dieser Abgaben um 1,65 Mrd. EUR höher als die Einzahlungen sind. Das Gesamtvolumen (Herabsetzungen und Stundungen) liegt per 15. September 2020 bei 6,44 Mrd. EUR und ist damit im Vergleich zum 15. August um rd. 178 Mio. EUR angestiegen.



Von 15. März bis 15. September 2020 wurden insgesamt 247.568 Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen eingebracht und 98,5 % der Anträge positiv erledigt. Im Vergleich zum 15. August wurden zusätzlich 41.462 Anträge genehmigt und das Volumen an genehmigten Herabsetzungen stieg dabei um 40,3 Mio. EUR an. Von 15. März bis 15. September sind auch 197.569 Anträge auf Zahlungserleichterungen (Stundungen bzw. Ratenzahlungen) eingelangt, wovon 98,8 % positiv erledigt wurden. Im Vergleich zum 15. August wurden weitere 16.782 Anträge positiv erledigt.

Mit einer **Änderung der Bundesabgabenordnung** im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde eine Verlängerung der gewährten Stundungen beschlossen. Seit dem 15. März 2020 gewährte Stundungen, die ursprünglich am 30. September bzw. 1. Oktober 2020 geendet hätten, wurden gesetzlich zinsfrei bis 15. Jänner 2021 verlängert. Einbezogen wurden auch bis 25. September 2020 auf dem Abgabekonto verbuchte Abgaben und allfällige Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer für das letzte Quartal 2020. Spätere Abgaben sind grundsätzlich wieder fristgerecht zu entrichten. Nach Ende der Stundung kann der ausstehende Betrag in zwölf Raten rückgezahlt werden. Dabei kommen ab dem 16. Jänner 2021 reduzierte Stundungszinsen zur Anwendung.

Darüber hinaus haben eine Reihe **steuerlicher Maßnahmen zur Konjunkturbelebung** budgetäre Auswirkungen auf den Budgetvollzug im weiteren Jahresverlauf. Die größten budgetären Effekte haben die Umsatzsteuersenkung bis zum Jahresende für die besonders betroffenen Bereiche Gastronomie, Hotellerie sowie Kunst und Kultur, die rückwirkende Senkung des Einkommensteuertarifs, die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung und der Verlustrücktrag. Für die Details zu den budgetären Effekten dieser und weiterer Maßnahmen und zum Regelungsinhalt wird auf die Analyse des Budgetdienstes zum im Juli beschlossenen Konjunkturpaket hingewiesen.<sup>49</sup>

---

<sup>49</sup> Siehe [Analyse des Budgetdienstes zu den aktuellen Gesetzesvorhaben zum Konjunkturpaket](#) vom 3. Juli 2020.



## 6 Umfang und Transparenz der COVID-19-Berichterstattung

Das BMF legt seit April einen in den jeweiligen Monatserfolg integrierten Bericht über die COVID-19-Gebärung vor. Die monatliche Berichterstattung umfasst neben dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auch die gesetzlich nur quartalsweise vorgesehenen Berichte über den Härtefallfonds und die ABBAG-Maßnahmen (Haftungen und Fixkostenzuschüsse). Der aktuell vorliegende COVID-19-Berichtsteil enthält Informationen über den Stichtag für den Budgetvollzug (Ende August) hinaus bis zum 15. September 2020, um dem Budgetausschuss möglichst aktuelle Zahlen vorzulegen.

Das Format der Berichterstattung wurde mit wenigen Erweiterungen zum Erstbericht weitgehend unverändert beibehalten. Neben einer allgemeinen umfangreichen Darstellung der Prinzipien und Regeln der vom Bericht umfassten Maßnahmen enthalten die jeweiligen Monatserfolge folgende mit dem 15. des Folgemonats aktualisierten Informationen:

**Tabelle 17: COVID-19-Berichterstattung in den Monatserfolgen des BMF**

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Aufschlüsselung der Genehmigungen des BMF zur Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie die Auszahlung der Ressorts, aufgeschlüsselt nach Untergliederung und Verwendungszweck
Haftungen	Haftungsrahmen, Anträge und Ausnutzung der Haftungen
Steuererleichterungen	Anzahl und Volumen der Herabsetzungen und Zahlungserleichterungen
Kurzarbeit	Aggregierte Zahlen über Anträge, Fördervolumen und Auszahlungen sowie eine Aufschlüsselung nach Branchen
Fixkostenzuschuss	Aggregierte Werte für Rahmen, Bewilligungen und Auszahlungen
Härtefallfonds	Aggregierte Zahlen für Anträge (abgelehnt, in Bearbeitung, genehmigt) und die ausbezahlte Förderungshöhe jeweils für Anträge bei der Wirtschaftskammer und der AMA

Quelle: Budgetdienst



Vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sind dem Budgetausschuss folgende Berichte ebenfalls monatlich vorzulegen:

**Tabelle 18: COVID-19-Berichterstattung des BMKÖS**

NPO-Unterstützungsfonds	Aggregierte Zahlen für Anträge, Zusagen und Auszahlungen (sowohl der Umfang als auch das Betragsvolumen) aufgeschlüsselt nach Größenklassen, Sektoren und Bundesländern (erstmal vorgelegt am 15. September 2020)
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler	Aggregierte Zahlen für Anträge, Zusagen und Auszahlungen inklusive Aufschlüsselung nach Geschlecht und Bundesländern (erstmal vorgelegt am 5. Oktober 2020)

Quelle: Budgetdienst

Durch die monatliche COVID-19-Berichterstattung konnten einige bedeutende Transparenzlücken geschlossen werden. Allerdings wurden die Berichtsinhalte seit Beginn kaum erweitert, obwohl vor dem Hintergrund der betraglich nur auf Rubriken heruntergebrochenen Überschreitungsermächtigung aus dem Krisenbewältigungsfonds weitere Informationen zielführend wären, damit der Nationalrat seine Kontroll- und Steuerungsfunktion besser wahrnehmen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungssicherheit seit dem Beschluss der Einrichtung des Krisenbewältigungsfonds im April 2020 deutlich erhöht hat und sich die Informationssysteme der Abwicklungsstellen zwischenzeitlich konsolidiert haben sollten. Aus Sicht des Budgetdienstes sind die nachfolgenden Transparenzaspekte für den Nationalrat von besonderer Bedeutung, die in den Berichten des BMF daher sukzessive berücksichtigt werden sollten, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

### **Transparenz über die gesamte Gebarung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**

Die COVID-19-Berichterstattung legt in nachvollziehbarer und detaillierter Form offen, welche Mittel den zuständigen Bundesministerien zur Verfügung gestellt wurden und wie hoch die daraus geleisteten Auszahlungen der Ressorts an abwickelnde Stellen bzw. die EndempfängerInnen waren. Ob und in welcher Form der Krisenbewältigungsfonds 2021 fortgeführt wird, wird erst mit Vorlage des Budgets ersichtlich.

Unklar ist derzeit auch noch, inwieweit Rücklagen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gebildet werden können. Aufgrund der hohen Differenz zwischen den Mittelbereitstellungen aus dem Krisenbewältigungsfonds und den geleisteten Auszahlungen könnte es bei der COVID-19-Gebarung zum Jahresende zu hohen Differenzbeträgen kommen, die 2020 nicht ausgezahlt werden. Mit Stand 15. September 2020



betragen die Mittelbereitstellungen aus dem Krisenbewältigungsfonds 10,4 Mrd. EUR<sup>50</sup>, wobei erst 2,4 Mrd. EUR entweder an EndempfängerInnen oder an abwickelnde Stellen ausbezahlt wurden. Daraus entsteht ein hohes Potential für etwaige Rücklagenbildungen beim BMF oder den Ressorts, sofern das BMF die Bildung nicht konkret ausschließt. Alle eventuell in Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds entstehenden Rücklagen sollten transparent ausgewiesen und zur Bedeckung der vorgesehenen COVID-19-Maßnahmen zweckgebunden werden. Da Rücklagenentnahmen bereits bei der Veranschlagung budgetiert werden können, sollte diese Option aus Transparenzgründen und für eine erhöhte Planungssicherheit jedenfalls genutzt werden, wenn der konkrete Bedarf zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bereits geschätzt werden kann.

Generell sollten durch die großen Umschichtungs- und Überschreitungsnotwendigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie im Budgetvollzug 2020 nicht übermäßige Rücklagengebarungen entstehen. Budgetär führt eine Finanzierung aus dem Krisenbewältigungsfonds zu einer Entlastung des vorgesehenen Globalbudgets, die notwendig ist, wenn die Zusatzaufwendungen nicht bedeckbar sind. Allerdings kann sie auch zu einer Unterauslastung des Globalbudgets und somit zu Rücklagenbildungen führen. Daher sollten auch die Begründungen für Mittelverwendungsüberschreitungen aus dem Krisenbewältigungsfonds offen gelegt werden.

### **Transparenz über den Mittelfluss an Abwicklungsstellen und EndempfängerInnen**

Mehrere Fonds bzw. Programme (z. B. Härtefallfonds durch die Wirtschaftskammer, NPO-Unterstützungsfonds durch die aws) werden nicht direkt vom Bund abgewickelt. Dabei erfolgt im Regelfall ein Transfer aus dem Bundeshaushalt an die abwickelnde Stelle, durch den eine Vorfinanzierung sichergestellt wird. Nach Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt die Auszahlung an die LeistungsempfängerInnen durch die abwickelnde Stelle.

Im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung sollten dem Budgetausschuss deshalb in einer systematischen Darstellung Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche Hilfgelder bereits konkret an die EndempfängerInnen der Leistungen überwiesen wurden, welche konkreten Zusagen genehmigt wurden und wie hoch der Stand der Vorauszahlungen bei den abwickelnden Stellen ist.

---

<sup>50</sup> Davon betrafen 6,0 Mrd. EUR eine Budgetumschichtung innerhalb der UG 45-Bundesvermögen für die von der COFAG abgewickelten Leistungen.



Ökonomisch betrachtet entfaltet eine Hilfeleistung frühestens mit der Bewilligung, in Hinblick auf die Kaufkraft oder unmittelbare Liquidität aber erst mit der Auszahlung an die EndempfängerInnen (Privatpersonen, Unternehmen etc.) ihre Wirkung. Um dies jedenfalls im Bundesrechnungsabschluss (BRA), möglichst aber auch bereits in den Monatserfolgen umfassend abzubilden, wären im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen und allfällige Guthaben des Bundes im Vermögenshaushalt als Forderung des Bundes oder Vorauszahlung auszuweisen. Die im Jahr 2020 noch nicht benötigten Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sollten nur für fällige Verpflichtungen, nicht aber für noch nicht erforderliche Vorauszahlungen an die abwickelnden Stellen genutzt werden.

### **Transparenz über die Ausnutzung der Rahmen in den Materiengesetzen**

Mehrere Materiengesetze wie das Investitionsprämienengesetz oder das Kommunalinvestitionsgesetz legen budgetäre Obergrenzen fest. Die Ausnutzung der entsprechenden Rahmen sollte in die COVID-19-Berichterstattung aufgenommen werden. Eine systematische Darstellung des Ausnutzungsgrads und Hinweise über etwaige weitere zu beschließende gesetzliche Maßnahmen unterstützen eine vorausschauende Politikgestaltung und auch eine Evaluierung der Ausgestaltung der Maßnahmen.

### **Transparenz über die AdressatInnen der Leistungen**

Um die Treffsicherheit von Leistungen und die Verteilungswirkungen besser beurteilen zu können, geben Aufschlüsselungen der erbrachten Leistungen nach EmpfängerInnengruppen Einsicht in die konkrete Umsetzung der Instrumente. Die Berichte unterscheiden sich bei den einzelnen Leistungsgruppen hinsichtlich der berichteten Kriterien. Die umfangreichste Detailgliederung weist derzeit der NPO-Unterstützungsfonds auf, der nach Höhe der gewährten Förderung, nach Sektoren und Bundesländern aufgegliedert ist. Die Anzahl der Förderungsanträge, die Genehmigungsquote sowie das ausbezahlte Fördervolumen werden ebenfalls dargestellt. Aber auch bei der Kurzarbeit erfolgt eine Branchenaufteilung.

Die Transparenz könnte durch folgende aussagekräftige Gliederungselemente erhöht werden, wobei allerdings nur die zuständigen Ressorts bzw. die abwickelnden Stellen über die entsprechenden Detailinformationen verfügen und das BMF diese anfordern sollte:

- Die Auszahlungen sollten in ausreichendem Detail nach EmpfängerInnengruppen (etwa nach Branchen, regionaler Verteilung, Unternehmensgröße, Einkommensgruppen bei Privatpersonen und der durchschnittlichen Leistungshöhe) aufgeschlüsselt werden. Beispielsweise wäre beim **Härtefallfonds** eine Aufschlüsselung der



Unterstützungsleistungen nach im Rahmen der Abwicklung ohnehin erfassten Zielgruppen (z. B. EPU, Kleinstunternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Privatzimmervermietung, neue Selbständige) und nach der Unterstützungshöhe<sup>51</sup> im Sinne der Transparenz wünschenswert.

- Durch eine Aufschlüsselung des Gesamtvolumens der **Steuererleichterungen** nach betroffenen Steuern, Branchen und Unternehmensgrößen bzw. Gruppen von Steuerpflichtigen könnten die budgetären und wirtschaftlichen Auswirkungen besser beurteilt und analysiert werden.
- Trotz der derzeit eher geringen Ablehnungsquote würde eine aggregierte Darstellung der wichtigsten Ablehnungsgründe je Instrument das Verständnis über die Anwendung und Angemessenheit der Regeln auch im Hinblick auf mögliche Wiedereinreichungen erhöhen.
- Für alle Instrumente sollte über im Rahmen von Überprüfungen festgestellte missbräuchliche Verwendungen in aggregierter Form berichtet werden.

### **Transparenz über die finanziellen Auswirkungen von Hilfsmaßnahmen in Folgeperioden**

Mehrere Maßnahmen (insbesondere Steuererleichterungen und Haftungen) und Programme (etwa Fixkostenzuschuss, NPO-Unterstützungsfonds oder Investitionsprämie) betreffen nicht nur 2020, sondern haben auch weitreichende budgetäre Auswirkungen in Folgejahren, zu denen vermehrt Informationen bereitgestellt werden sollten (z. B. über die Verteilung des Rahmens auf die einzelnen Budgetjahre).

Im Bereich der **Steuererleichterungen** werden derzeit die Anzahl der Anträge sowie der Anteil der Erledigungen der Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung sowie die Anzahl der Anträge auf Zahlungserleichterungen (Stundungen, Raten) und das Gesamtvolumen dieser Kategorien dargestellt. Informationen über etwaige Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen und die Höhe von (vorzeitigen) Rückzahlungen würden eine zusätzliche Grundlage liefern, um die finanziellen Auswirkungen in Folgejahren abzuschätzen. Auch die Auswirkungen der Inanspruchnahme des Verlustrücktrags auf gewährte Steuererleichterungen sollten dargestellt werden, weil das BMF von einer Wechselwirkung ausgeht und somit die Steuererleichterung zu einer Steuerreduktion führen kann.

---

<sup>51</sup> Eine Aufschlüsselung der Anzahl der gewährten Unterstützungsleistungen könnte z. B. in 1.000 EUR-Schritten erfolgen (d. h. wie viele Personen haben jeweils Förderungen bis 1.000 EUR, zwischen 1.000 und 2.000 EUR usw. erhalten).



Bei den **Haftungen** sind insbesondere Umwandlungen von Garantien in Zuschüsse, die konkreten Inanspruchnahmen der Haftungen, geleistete Auszahlungen, etwaige Forderungsabschreibungen sowie eine umfassende Risikoabschätzung zentrale Informationen für die Beurteilung der budgetären Konsequenzen der Maßnahmen.

### **Transparenz über die Auswirkungen im Budget 2021 und im Finanzrahmen 2021 – 2024**

Da die Maßnahmen zur Krisenbewältigung in den Folgejahren budgetär fortwirken, sollten die Budgetdokumente (BVA-E 2021 und BFRG-E 2021 – 2024) genutzt werden, um die Hilfsmaßnahmen zu quantifizieren, zeitlich zuzuordnen und politischen Prioritäten darzustellen. Folgende Darstellungen würden die Debatten im Nationalrat maßgeblich unterstützen:

- Inhaltliche Zuordnung und Budgetierung sämtlicher Ein- und Auszahlungen von bereits beschlossenen oder konkret geplanten Maßnahmen im BVA-E 2021 und BFRG-E 2021 – 2024 bei den entsprechenden Untergliederungen, Global- und Detailbudgets.
- Darstellung einer Überleitung der Obergrenzen des BFRG 2020 – 2023 in das BFRG-E 2021 – 2024, aus der ersichtlich wird, wie sich die entsprechenden Maßnahmenprogramme im Finanzrahmen niederschlagen.
- Erläuterung der veranschlagten Abgabenerträge und Aufschlüsselung nach Effekten aus Steuerstundungen, konjunkturellen Entwicklungen und beschlossenen Steuermaßnahmen.
- Transparente Veranschlagung der Effekte von Haftungsübernahmen (Budgetierung der erwarteten Inanspruchnahmen im Finanzierungshaushalt sowie Dotierung von Rückstellungen für zu erwartende Inanspruchnahmen in zukünftigen Finanzjahren).
- Nutzung des Ergebnishaushalts, um eingegangene Verpflichtungen (konkrete Zusagen) abzubilden, während im Finanzierungshaushalt die konkret erwarteten Zahlungen veranschlagt werden, wobei bedeutende Abweichungen entsprechend erläutert werden sollten.
- Die mit den Maßnahmen beabsichtigten Wirkungen sollten sich auch in den Angaben zur Wirkungsorientierung niederschlagen und zu Anpassungen führen.



## Transparenz über sonstige budgetäre Maßnahmen

Neben den Steuererleichterungen wurden **weitere Zahlungserleichterungen**, beispielsweise für die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sowie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gewährt. Da es sich um wesentliche Einzahlungs-/Ertragskategorien handelt (zweit- bzw. drittgrößte Mittelaufbringungsgruppe nach den Abgaben), sollten die diesbezüglichen Maßnahmen ebenfalls transparent in den Monatserfolgen dargestellt werden.

Für **weitere Fonds und Hilfsmaßnahmen** (insbesondere Familienhärteausgleich, Sonderdotierung Pflegefonds, Corona-Startup-Hilfsfonds, Kommunalinvestitionsgesetz) besteht keine gesetzliche Berichtspflicht. Obwohl dafür teilweise deutlich geringere budgetäre Mittel als für die berichtspflichtigen Fonds vorgesehen sind, könnte durch eine aggregierte Berichterstattung über die Mittelverwendung (z. B. nach EmpfängerInnenkategorien) die Effektivität und Treffsicherheit der Leistungen beurteilt werden.

## Nachverfolgbarkeit der COVID-19-Gebärungen

Das BMF hat für die Nachverfolgbarkeit der COVID-19-Gebärungen speziell gekennzeichnete Konten eingerichtet, wodurch die Voraussetzungen für eine gezielte Berichtslegung geschaffen bzw. Analysen durch das BMF, den Rechnungshof und den Budgetdienst ermöglicht werden. Damit wurde der Entschliessung des Nationalrats vom 26. Mai 2020 betreffend Transparenz im Budget (36/E) bereits teilweise Rechnung getragen.

Um die Entschliessung vollständig umzusetzen, wären in weiterer Folge noch Detailbudgets für neue Programme (wie etwa zum Härtefallfonds) einzurichten. Dies sollte insbesondere bei jenen Programmen erfolgen, bei denen umfangreiche Budgetmittel für spezifische, abgegrenzte Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt bzw. für die neue Verwaltungsfonds eingerichtet werden. Im Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis April 2020<sup>52</sup>, der umfangreicher ist als die laufenden Monatserfolge, wurden je Untergliederung noch die einzelnen Konten, auf denen die aus dem COVID-19-Fonds bedeckten Auszahlungen verrechnet wurden, detailliert dargestellt. Der nächste detaillierte Bericht zur Entwicklung des Bundeshaushalts wird Ende Oktober zum Stichtag 30. September vorgelegt. Ob eigene Detailbudgets eingerichtet wurden, kann erst mit der Vorlage des BVA-E 2021 beurteilt werden.

---

<sup>52</sup> Der Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushalts gem. § 47 Abs. 1 sowie § 66 Abs. 3 BHG ist zu den Stichtagen 30. April und 30. September jeweils binnen eines Monats vorzulegen.



## Transparenz über Fiskalrisiken

Das BFG 2020 war durch hohe Unsicherheit geprägt. Einige Faktoren werden 2021 weiterwirken bzw. es werden sich neue Fiskalrisiken herausbilden. Wenngleich die Bundesregierung in der Zwischenzeit bereits zahlreiche Maßnahmen zur Abfederung getroffen hat, werden nicht alle unterschiedlichen Faktoren, die sich im Jahr 2021 bzw. mittelfristig negativ auf die Budgetlage auswirken könnten, vollständig im Budget 2021 abbildbar sein. Zum einen sind Einschränkungen in der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit nicht vollkommen absehbar, zum anderen bleiben auch Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungen betroffen und die Maßnahmen der Bundesregierung sind möglicherweise noch nicht ausreichend. Auch die im Rahmen der COVID-19-Hilfspakete eingegangenen Haftungen sowie Ausgliederungen und Bundesbeteiligungen werden – in unterschiedlicher Ausprägung – in den zukünftigen Jahren budgetäre Belastungen bringen.<sup>53</sup>

Im Sinne der Transparenz wäre ein Risiko-Statement durch das BMF, wie dies auch der IWF in seiner Evaluierung der Haushaltsrechtsreform als Teil der Vorlage des BVA-E vorgeschlagen hat,<sup>54</sup> eine wesentliche Informationsgrundlage für den Nationalrat. In einem solchen sollten die Risiken beschrieben und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die wahrscheinliche budgetäre Belastung abgeschätzt werden. Die in den Budgetanalysen des Budgetdienstes dargelegten Budgetrisiken bzw. die Einschätzungen des Fiskalrates können eine umfangreiche Berichterstattung des BMF bzw. der Bundesregierung nicht ersetzen, da diese über deutlich umfangreichere und aktuellere Information verfügen. Die Transparenz könnte durch die Darstellung von unterschiedlichen Szenarien für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen ergänzt werden.

---

<sup>53</sup> Siehe die [Budgetanalyse 2020 des Budgetdienstes](#).

<sup>54</sup> [IWF \(2018\) Fiscal Transparency Evaluation on Austria](#).